

Verordnung über die Berufsausbildung

in der Bauwirtschaft

Bereich Ausbau

in der Fassung vom 2. April 2004

nebst Rahmenlehrplan

Bestell-Nr. 61021114a



Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10. Juni 1999), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 8. April 2004), nebst Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1999, geändert durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29. Januar 2004) (Auszug für den Bereich Ausbau)

Inhalt

	Seite
§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe	5
§ 2 Ausbildungsdauer	6
§ 3 Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung	6
§ 4 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	6
 Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin	
§ 11 Ausbildungsberufsbild	7
§ 12 Ausbildungsrahmenplan	8
§ 13 Ausbildungsplan	8
§ 14 Berichtsheft	8
§ 15 Zwischenprüfung	8
§ 16 Abschlussprüfung	9
 Zimmerer/Zimmerin	
§ 38 Ausbildungsberufsbild	12
§ 39 Ausbildungsrahmenplan	12
§ 40 Ausbildungsplan	12
§ 41 Berichtsheft	13
§ 42 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	13
 Stukkateur/Stukkateurin	
§ 43 Ausbildungsberufsbild	14
§ 44 Ausbildungsrahmenplan	15
§ 45 Ausbildungsplan	15
§ 46 Berichtsheft	15
§ 47 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	15
 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	
§ 48 Ausbildungsberufsbild	17
§ 49 Ausbildungsrahmenplan	17
§ 50 Ausbildungsplan	17
§ 51 Berichtsheft	17
§ 52 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	18

Estrichleger/Estrichlegerin

§ 53	Ausbildungsberufsbild	19
§ 54	Ausbildungsrahmenplan	20
§ 55	Ausbildungsplan	20
§ 56	Berichtsheft	20
§ 57	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	20

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

§ 58	Ausbildungsberufsbild	22
§ 59	Ausbildungsrahmenplan	22
§ 60	Ausbildungsplan	23
§ 61	Berichtsheft	23
§ 62	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	23

Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin

§ 63	Ausbildungsberufsbild	25
§ 64	Ausbildungsrahmenplan	25
§ 65	Ausbildungsplan	25
§ 66	Berichtsheft	25
§ 67	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	25
§ 98	Übergangsregelung	27
§ 99	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	27

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Anlage 2	29
----------------	----

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Zimmerer/zur Zimmerin

Anlage 7	54
----------------	----

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Stukkateur/zur Stukkateurin

Anlage 8	57
----------------	----

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

Anlage 9	60
----------------	----

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Estrichleger/zur Estrichlegerin**

Anlage 10 63

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Wärme-, Kälte-
und Schallschutzisolierer/zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin**

Anlage 11 66

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Trockenbaumonteur/zur Trockenbaumonteurin**

Anlage 12 69

Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 73

Übersicht über die Lernfelder

Berufsfeld Bautechnik 75

Ausbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Zimmerarbeiten,
Zimmerer/in 79

Ausbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Stukkateurarbeiten,
Stukkateur/in 85

Ausbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten,
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in 90

Ausbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Estricharbeiten,
Estrichleger/in 95

Ausbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten,
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in 100

Ausbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten,
Trockenbaumonteur/in 105



wbv Media GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33 · 33506 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 9 11 01-15 · Fax: 05 21 / 9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

wbv.de/berufe.net

Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 2. Juni 1999

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1102 vom 10. Juni 1999)

geändert durch die

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 2. April 2004

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 522 vom 8. April 2004)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

(1) Es werden gemäß § 25 der Handwerksordnung für eine Ausbildung in den Gewerben Nr. 1 Maurer und Betonbauer, Nr. 3 Zimmerer, Nr. 5 Straßenbauer, Nr. 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nr. 7 Brunnenbauer, Nr. 9 Stukkateure der Anlage A der Handwerksordnung, Nr. 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nr. 3 Estrichleger der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes folgende Ausbildungsberufe staatlich anerkannt:

1. die Ausbildungsberufe:

- a) Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin,
- b) Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin,
- c) Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin;

2. die auf dem Hochbaufacharbeiter/auf der Hochbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:

- a) Maurer/Maurerin,
- b) Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin,
- c) Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin;

3. die auf dem Ausbaufacharbeiter/auf der Ausbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
 - a) Zimmerer/Zimmerin,
 - b) Stukkateur/Stukkateurin,
 - c) Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin,
 - d) Estrichleger/Estrichlegerin,
 - e) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin;
4. die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
 - a) Straßenbauer/Straßenbauerin,
 - b) Brunnenbauer/Brunnenbauerin.

(2) Gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes werden darüber hinaus im Bereich der Industrie staatlich anerkannt:

1. der auf dem Hochbaufacharbeiter/auf der Hochbaufacharbeiterin aufbauende Ausbildungsberuf Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik;
2. der auf dem Ausbaufacharbeiter/auf der Ausbaufacharbeiterin aufbauende Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin;
3. die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
 - a) Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin,
 - b) Kanalbauer/Kanalbauerin,
 - c) Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin,
 - d) Gleisbauer/Gleisbauerin.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.
- (2) Die Ausbildung in der ersten Stufe zu den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin, Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin dauert 24 Monate. In den Ausbildungsberufen der darauf aufbauenden zweiten Stufe dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.
- (3) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Zwischenprüfung und in der Abschlussprüfung nachzuweisen.

§ 4

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen (Anlagen 1 bis 18) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr: 17 bis 20 Wochen,
2. im zweiten Ausbildungsjahr: 11 bis 13 Wochen,
3. im dritten Ausbildungsjahr: 4 Wochen.

(2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Auszubildenden.

(3) Eine nach Maßgabe von Absatz 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.

(4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

Zweiter Teil

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin

§ 11

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen,
9. Durchführen von Messungen,
10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen,
11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,

12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
13. Prüfen und Vorbereiten von Untergründen,
14. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
15. Herstellen von Putzen und Stuck,
16. Herstellen von Estrichen,
17. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
18. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
19. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 12

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 11 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Zimmerarbeiten“, „Stukkateurarbeiten“, „Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten“, „Estricharbeiten“, „Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“ und „Trockenbauarbeiten“ nach der in der Anlage 2 für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 13

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 14

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 15

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, so soll die Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (3) Die Zwischenprüfung nach Absatz 2 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 Abschnitt I unter den laufenden Nummern 1 bis 17 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen von Wand-Trockenputz,
2. Herstellen eines Holzbauteils mit mindestens zwei unterschiedlichen Holzverbindungen,
3. Herstellen eines geraden Stuckprofils,
4. Herstellen einer Unterkonstruktion einschließlich Beplankung,
5. Herstellen eines Verbundestrichs,
6. Herstellen einer Dämmung mit Ummantelung,
7. Ansetzen von Fliesen im Dickbett- oder Dünnbettverfahren,
8. Verlegen von Bodenfliesen im Dickbettverfahren.

(5) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste und zweite Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2, so soll die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung nach Absatz 5 ergeben sich aus § 16 Abs. 1 bis 4.

§ 16

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Zimmerarbeiten:
 - a) Herstellen eines Dachkonstruktionsteiles für ein Satteldach oder Walmdach,
 - b) Herstellen einer Balkenlage mit Auswechslung oder
 - c) Herstellen einer Fachwerkwand;
2. im Schwerpunkt Stukkateurarbeiten:

Herstellen einer Wand- oder Deckenfläche aus einer Kombination von Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten;
3. im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten:
 - a) Verlegen von Bodenfliesen oder -platten im Dickbettverfahren einschließlich Vorbereiten des Untergrundes und Ansetzen von Sockelfliesen,
 - b) Ansetzen von Wandfliesen oder -platten im Dickbettverfahren einschließlich Spritzbewurf und Verfugen oder
 - c) Ansetzen von Wandfliesen und Verlegen von Bodenfliesen im Dünnbettverfahren und Verfugen;

4. im Schwerpunkt Estricharbeiten:

- a) Herstellen eines Ausgleichestrichs mit verschiedenen Neigungen,
- b) Herstellen eines Verbundestrichs mit Hohlkehle oder Wandanschluss aus Estrich oder
- c) Verlegen eines Bodenbelages aus Bahnen oder Platten;

5. im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten:

Anbringen von Dämmstoffen an Rohrleitungen sowie Herstellen und Montieren einer Um-mantelung mit zwei Abwicklungen;

6. im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten:

Herstellen einer Wand- und Deckenkonstruktion mit Spachtelarbeiten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schwerpunkt-bezogene Aufgaben, Bauwerke im Ausbau sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben und Bauwerke im Aus-bau soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisa-torischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben:

- a) im Schwerpunkt Zimmerarbeiten:
 - aa) Hölzer und Holzwerkstoffe,
 - bb) Schützen von Holzoberflächen,
 - cc) Holzbearbeitungsmaschinen,
 - dd) Holzkonstruktionen für Decken, Dächer, Fachwerk und Holzrahmenbau,
 - ee) Türen, Tore, Verschlage und gerade Treppen;
- b) im Schwerpunkt Stukkateurarbeiten:
 - aa) Putzmörtel und Kunstharzputze,
 - bb) Auftragen von Innen- und Außenputzen,
 - cc) Drahtputzkonstruktionen,
 - dd) Ziehen und Ansetzen von Stuckprofilen,
 - ee) Herstellen von Wänden in Trockenbauweise,
 - ff) Sanieren und Instandsetzen von Putz und Stuck;
- c) im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten:
 - aa) Fliesen, Platten, Mosaik, Formstücke und Profile,
 - bb) Mörtelgruppen, Dick- und Dünnbettmörtel,
 - cc) Prüfen und Vorbereiten von Untergründen,
 - dd) Bekleidungen und Beläge für gegliederte, vertikale, horizontale und geneigte Flächen,
 - ee) Bewegungsfugen,
 - ff) Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser,
 - gg) Abdichten im Verbund mit Bekleidungen und Belägen;
- d) im Schwerpunkt Estricharbeiten:
 - aa) Mörtelgruppen, Estrichmörtel,
 - bb) Prüfen und Vorbereiten von Untergründen,
 - cc) Gefälle- und Ausgleichestriche, Verbundestriche, Estriche auf Trennschichten, schwimmende Estriche und Fertigteilestriche,
 - dd) Schein-, Rand-, Bewegungs- und Schwindfugen,
 - ee) Beläge aus Platten, Bahnen und Laminaten;

- e) im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten:
 - aa) Dämmstoffe, Werkstoffe für Ummantelungen und Unterkonstruktionen, Materialien des Oberflächenschutzes,
 - bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - cc) Unterkonstruktionen,
 - dd) Aufrisse und Abwicklungen von Schablonen für Formstücke,
 - ee) Herstellen von Dämmungen und Ummantelungen,
 - ff) Kälteschutz;
- f) im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten:
 - aa) Trockenputz, Gipskarton- und Gipsfaserplatten,
 - bb) Wände aus Gipswandbauplatten,
 - cc) Montagewände,
 - dd) Unterdecken und Deckenbekleidungen, Verkofferungen und Schürzen,
 - ee) Wand-Trockenputz und Vorsatzschalen;

2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Ausbau:

- a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile,
- b) Beurteilen von Untergründen,
- c) Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
- d) Holz- und Trockenbaukonstruktionen,
- e) Beschichten und Bekleiden von Oberflächen,
- f) Abdichten gegen Feuchtigkeit und nicht drückendes Wasser,
- g) angrenzende Arbeiten im Hochbau;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben | 100 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Ausbau | 100 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 40 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben | 40 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Bauwerke im Ausbau | 40 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

8) Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem der aufbauenden Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

Dritter Teil

Vorschriften für die aufbauenden Ausbildungsberufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 3

4. Abschnitt Zimmerer/Zimmerin

§ 38

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Herstellen von Holzkonstruktionen,
8. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
9. Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen,
10. Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen,
11. Bedienen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen,
12. Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen,
13. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 39

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 38 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 7 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 40

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 41

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 42

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufreißen und Herstellen einer Dachkonstruktion, insbesondere mit Grat-, Kehl- und Schiftersparren,
2. Aufreißen und Herstellen von Knotenpunkten an Dachkonstruktionen, insbesondere an Hänge- und Sprengwerken, mit Streben, Kopfbändern, Schmiegen und Versätzen,
3. Herstellen einer Dachgaube oder
4. Aufreißen und Herstellen eines Teiles einer Treppe.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Holzkonstruktionen, Bauteile sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Holzkonstruktionen und Bauteile soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Holzkonstruktionen:
 - a) Abbinden von Dächern mit Grat- und Kehlsparrn,
 - b) Dachkonstruktionen einschließlich Anbauten und Dachgauben in unterschiedlichen Ausführungen,
 - c) Konstruieren von Holztreppe;
2. im Prüfungsbereich Bauteile:
 - a) Montagewände und Deckenbekleidungen,
 - b) Holzrahmenbauteile,
 - c) Bekleidungen von Holzkonstruktionen und Fassaden,
 - d) Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Holzkonstruktionen | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Bauteile | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Holzkonstruktionen | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Bauteile | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 16, so hat er den Abschluß Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 16 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

5. Abschnitt Stukkateur/Stukkateurin

§ 43

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Herstellen von Putzen,

8. Herstellen von Drahtputzarbeiten,
9. Herstellen von Estrichen und Einbauen von Fertigteilestrichen,
10. Herstellen von Trockenbaukonstruktionen,
11. Ausführen von Stuckarbeiten,
12. Sanieren und Instandsetzen von Stuck und Putz,
13. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 44

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 43 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 8 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 45

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 46

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 47

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere das Herstellen einer Wand- und Deckenputzfläche in Verbindung mit einer Trockenbaukonstruktion sowie mit an-gesetztem oder vor Ort gezogenem Stuck in Betracht.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Stuck und Putz, Trockenbau sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Stuck und Putz sowie Trockenbau soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichne-

rischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Stuck und Putz:
 - a) Wärmedämmverbundsysteme,
 - b) Stuckarbeiten,
 - c) Sanieren und Instandsetzen von Stuck und Putz,
 - d) Estriche,
 - e) Sonderputze,
 - f) Drahtputzkonstruktionen;
2. im Prüfungsbereich Trockenbau:
 - a) Fertigteilestriche,
 - b) Trockenbaukonstruktionen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Stuck und Putz | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Trockenbau | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Stuck und Putz | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Trockenbau | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 16, so hat er den Abschluß Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 16 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

6. Abschnitt Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

§ 48

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
8. Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken,
9. Sanieren und Instandsetzen von Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken,
10. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 49

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 48 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 9 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 50

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 51

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Bekleiden eines Pfeilers oder einer Säule mit Fliesen, Platten oder Mosaik,
2. Bekleiden von Teilen eines Badezimmers mit Wand- und Bodenfliesen oder Mosaik im Dick- oder Dünnbettverfahren,
3. Herstellen eines gedämmten Bodenbelages aus Fliesen, Platten oder Mosaik einschließlich Sockel,
4. Herstellen eines Wand- und Stufenbelages für ein Treppenhaus aus Fliesen, Platten oder Mosaik oder
5. Herstellen eines Wand- oder Bodenbelages aus Natursteinen.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Wandbeläge, Bodenbeläge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Wandbeläge und Bodenbeläge soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Wandbeläge:
 - a) Verlegepläne,
 - b) Aufrisse und Abwicklungen für Schablonen,
 - c) Wandflächen aus Fliesen, Platten, Mosaiken und Natursteinen,
 - d) Putze,
 - e) Dämmschichten und Abdichtungen,
 - f) Montieren von Platten und Fertigteilen,
 - g) Sanieren und Instandsetzen von Bekleidungen und Wandbelägen;
2. im Prüfungsbereich Bodenbeläge:
 - a) Verlegepläne,
 - b) Aufrisse und Abwicklungen für Schablonen,
 - c) Bodenflächen aus Fliesen, Platten, Mosaiken und Natursteinen,
 - d) Estriche,
 - e) Dämmschichten und Abdichtungen,
 - f) Montieren von Platten und Fertigteilen,
 - g) Sanieren und Instandsetzen von Bodenbelägen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Wandbeläge | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Bodenbeläge | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Wandbeläge | 40 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Bodenbeläge | 40 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 16, so hat er den Abschluß Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 16 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

7. Abschnitt Estrichleger/Estrichlegerin

§ 53

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
8. Herstellen von Estrichen,

9. Verlegen von Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten,
10. Auftragen von Kunstharzschichten,
11. Herstellen von Böden aus Beton,
12. Sanieren und Instandsetzen von Estrichen und Belägen,
13. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 54

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 53 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 10 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 55

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 56

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 57

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 10 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden zwei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von Verbundestrich oder schwimmendem Estrich als Unterboden für Belag,
2. Herstellen von Verbundestrich oder schwimmendem Estrich als Nutzestrich,
3. Herstellen von einschichtigem oder mehrschichtigem Industrieestrich,
4. Auftragen von Kunstharzen,
5. Verlegen und Verschweißen von Bahnen- oder Plattenbelag mit Sockelsystem oder
6. Einbauen von Fertigteilestrich.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Estriche, Bodenbeläge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Estriche und Bodenbeläge soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Estriche:
 - a) Hohlraum- und Doppelböden,
 - b) Herstellen von Estrichen,
 - c) Böden aus Beton,
 - d) Dämmschichten und Abdichtungen,
 - e) Sanieren und Instandsetzen von Estrichen;
2. im Prüfungsbereich Bodenbeläge:
 - a) Verlegepläne,
 - b) Auftragen von Kunstharzschichten,
 - c) Platten, Bahnen und Lamine,
 - d) Dämmschichten und Abdichtungen,
 - e) Sanieren und Instandsetzen von Belägen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Estriche | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Bodenbeläge | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Estriche | 40 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Bodenbeläge | 40 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 16, so hat er den Abschluß Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 16 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keiner der praktischen Aufgaben und in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

8. Abschnitt Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

§ 58

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Vorbereiten von Materialien des Oberflächenschutzes,
8. Anbringen von Unterkonstruktionen,
9. Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken,
10. Herstellen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
11. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
12. Sanieren und Instandsetzen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
13. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 59

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 58 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 11 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 60

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 61

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 62

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 11 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden zwei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Fertigen eines Formstückes mit mindestens drei verschiedenen Abwicklungen, insbesondere Rohrbogen, Abzweigung, Übergangsstück, Formkappe, Hosenstück und Abflachung und
2. Dämmen eines Rohrbogens und eines Rohrabzweiges mit Mineralwollmatten und nicht-metallischer Ummantelung.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Dämmungen, Ummantelungen und Bekleidungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Dämmungen sowie Ummantelungen und Bekleidungen soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Dämmungen:
 - a) Materialien für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
 - b) Grundlagen der Wärme-, Kälte- und Schalltechnik sowie des Brandschutzes,
 - c) Anforderungen an Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
 - d) Tragkonstruktionen,
 - e) Dampfbremsen,
 - f) Kühlzellen und Kühlräume,
 - g) Sanieren und Instandsetzen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz;

2. im Prüfungsbereich Ummantelungen und Bekleidungen:
 - a) Materialien für Ummantelungen und Stützkonstruktionen sowie Bekleidungen,
 - b) Stützkonstruktionen,
 - c) Aufrisse und Abwicklungen von Schablonen für Formstücke,
 - d) isometrische Darstellungen,
 - e) Ummanteln von Dämmungen,
 - f) Dampfbremsen,
 - g) Kühlzellen und Kühlräume,
 - h) Trockenbau,
 - i) Abdichtungen gegen Feuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Dämmungen | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Ummantelungen und Bekleidungen | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Dämmungen | 40 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Ummantelungen und Bekleidungen | 40 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 16, so hat er den Abschluß Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 16 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keiner der praktischen Aufgaben und in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

9. Abschnitt Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin

§ 63

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Einbauen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen,
8. Herstellen von Trockenbaukonstruktionen,
9. Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen,
10. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 64

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 63 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 12 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 65

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 66

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 67

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 12 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere das Herstellen einer Montagewand in Verbindung mit einer Deckenkonstruktion in Betracht.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Trockenbaukonstruktionen, Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Trockenbaukonstruktionen sowie Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Trockenbaukonstruktionen:
 - a) Montagewände,
 - b) Unterdecken und Deckenbekleidungen,
 - c) Wand-Trockenputz und Vorsatzschalen,
 - d) Brandschutzkonstruktionen,
 - e) Fertigteilfußbodenkonstruktionen,
 - f) Herstellen von Sonder trockenbaukonstruktionen;
2. im Prüfungsbereich Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken:
 - a) nachträglicher Einbau eines Badezimmers,
 - b) nachträglicher Dachgeschoßausbau,
 - c) Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen,
 - d) Sanieren und Instandsetzen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Trockenbaukonstruktionen | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Trockenbaukonstruktionen | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 16, so hat er den Abschluss Ausbaufacharbeiter/Ausbau-facharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 16 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 98

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 99

Inkrafttreten, Außerkrafttreten*)

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1922), außer Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1999

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie**

Werner Müller

*) Die Änderungsverordnung vom 2. April 2004 tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Anlage 2
(zu § 12)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen 	6*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken <p>Werkzeuge und Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen f) Störungen an Geräten erkennen und melden g) Werkzeuge warten 	
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern 	
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Ausführungsskizzen anfertigen c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln 	
9	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Meßpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile abstecken 	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen (§ 11 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und säubern, Mängel anzeigen f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen 	20
11	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 11 Nr. 11)	<p>Schalungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern <p>Bewehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen <p>Beton:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln h) Oberfläche nacharbeiten i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten 	
12	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 11 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus klein- und mittelformatigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen 	18
14	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen 	
15	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen u. glätten h) Estrich nachbehandeln 	
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen 	
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktionen f. Einfachständerwände herstellen e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand-Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln 	
18		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10, 11 oder 13–17 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	8

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 17 zu ergänzen und zu vertiefen.

II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

A. Schwerpunkt Zimmerarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p>o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern</p> <p>Umweltschutz:</p> <p>q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>Räumen:</p> <p>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p>	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen</p> <p>b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen</p> <p>d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern</p>	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	<p>a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</p> <p>b) Aufmaßskizzen anfertigen</p>	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	<p>a) Untergründe auf Ebenheit, Höhenlage und Maßhaltigkeit prüfen</p> <p>b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen</p> <p>c) Untergründe vorbereiten</p>	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
7	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 11 Nr. 10)	<p>Holzkonstruktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen, auswählen und lagern b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen d) Abbund herstellen, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes e) Dachflächen über quadratischen und rechteckigen Grundrissen ausmitteln f) Holzkonstruktionen, insbesondere aus Vollholz, Konstruktionsvollholz und Brettschichtholz, für Decken, Dächer, Fachwerk und Holzrahmenbau, herstellen g) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit gleicher Neigung in unterschiedlichen Ausführungen herstellen 	23
		<p>Unterkonstruktionen und Bekleidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> h) Unterkonstruktionen, Innenbekleidungen und aussteifende Scheiben herstellen i) Fußböden herstellen, insbesondere aus Holzwerkstoffplatten, Dielen und Verbundelementen k) Dachgesimse an Traufen und Ortgängen, insbesondere aus Holz, herstellen 	3
		<p>Bearbeiten und Schützen von Holzoberflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> l) Holzoberflächen mit handgeführten Maschinen bearbeiten m) Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und versiegeln 	2
		<p>Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> n) Türen, Tore und Verschlüsse herstellen und einbauen o) gerade Treppen herstellen und einbauen 	4
		<p>Einsetzen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> p) Handwerkzeuge schärfen und instand halten q) Handmaschinen einsetzen und warten, Maschinenwerkzeuge wechseln r) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten 	2
		<p>Schalungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> s) Schalungen für gerade Treppen herstellen 	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
8	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen 	2
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Montagewände, Unterdecken, Decken- und Wandbekleidungen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit und Hinterlüftung, herstellen b) Vorsatzschalen auf Holzkonstruktionen herstellen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen d) Träger und Stützen bekleiden e) Bewegungsfugen ausbilden f) Bodensysteme einschließlich Unterkonstruktion einbauen 	4
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen 	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

B. Schwerpunkt Stukkateurarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p>Umweltschutz:</p> <p>q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>Räumen:</p> <p>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p>	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen</p> <p>b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen</p> <p>d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern</p>	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	<p>a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</p> <p>b) Aufmaßskizzen anfertigen</p> <p>c) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen</p>	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	<p>a) Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen</p> <p>b) Bauwerke und Bauteile nach Koordinaten einmessen</p>	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	<p>a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit</p> <p>b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen</p> <p>c) Untergründe vorbereiten</p>	2*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	<p>a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen</p> <p>b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten</p> <p>c) Dämmstoffe einbauen und befestigen</p>	2
8	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	<p>Putze:</p> <p>a) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen</p> <p>b) Putzlehren anbringen und ausrichten</p> <p>c) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen</p> <p>d) Kunstharzputze auswählen und auftragen</p> <p>e) Putze nachbehandeln</p> <p>f) Wandschlitze schließen und Rohrbekleidungen herstellen</p>	8

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Drahtputzarbeiten: g) Drahtputzwände, Drahtputzdecken und Drahtputzbögen herstellen	3
		Stuckarbeiten: h) Profilformen auswählen, Schablonen herstellen i) Stuckprofile am Tisch ziehen k) Stuckprofile zuschneiden, versetzen und einputzen l) Formen nach Modell anfertigen und Abgüsse herstellen	15
		Sanieren und Instandsetzen von Putz und Stuck: m) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln n) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen o) Altsubstanz entfernen	2
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden Wände aus Gipswandbauplatten: b) Wände aus Gipswandbauplatten setzen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen d) Öffnungen und Schlitze herstellen und schließen e) vorgefertigte Bauteile einbauen f) Fugen schließen Trockenbau: g) Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden h) Montagewände, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen i) Vorsatzschalen, insbesondere angesetzte Vorsatzschalen, herstellen k) Zargen montieren	12
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

C. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Fliesen, Platten und Mosaiken im Hinblick auf die Gestaltung von Flächen auswählen c) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen c) Wand- und Bodenflächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen d) Verlegepläne skizzieren und anwenden	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe auf Beschaffenheit der Oberfläche prüfen, insbesondere auf Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten	3*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen	4
8	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	a) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen b) Putzlehren anbringen und ausrichten c) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen d) Putze nachbehandeln e) Wandschlitze schließen und Rohrbekleidungen herstellen f) Wärmedämmverbundsysteme zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen	4

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
9	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Haftbrücken aufbringen b) Zusatzmittel auswählen c) Estrichmörtel mit unterschiedlichen Bindemitteln herstellen d) Gefälle- und Ausgleichestriche herstellen e) Estriche zur Aufnahme von Fliesen, Platten, Mosaiken, Formstücken und Profilen sowie von Natur- und Werksteinen von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen f) Bewehrungen einbauen g) Fertigteilestriche einbauen h) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen i) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen, einbauen und befestigen k) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen mit und ohne Profil anlegen und schließen l) Schwindfugen von Hand und maschinell einschneiden m) Estriche nachbehandeln n) Bauteile gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nicht-drückendes Wasser abdichten 	4
10	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fliesen, Platten, Mosaik, Formstücke und Profile von Hand und maschinell bearbeiten b) Mörtelgruppe auswählen c) Bindemittel, Zuschlag und Zusatzmittel für Mörtel auswählen d) Dick- und Dünnbettmörtel herstellen e) Bekleidungen und Beläge für gegliederte, vertikale, horizontale und geneigte Flächen herstellen f) Fliesen, Platten und Mosaik mit hydraulischen Mörteln und Harzen verfugen g) Bewegungsfugen anlegen, Fugen mit elastischen Füllstoffen schließen h) Bauteile unter Verwendung verschiedener Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nicht-drückendes Wasser abdichten i) Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken ausführen 	24
11	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Montagewände und Vorsatzschalen zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen b) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren c) Ummantelungen und Bekleidungen herstellen und montieren 	5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		d) Öffnungen für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klima- installationen herstellen und Anschlüsse anarbeiten e) Ecken und Anschlüsse herstellen f) Bauteile ab- und ausbauen	
12	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 11 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

D. Schwerpunkt Estricharbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Platten, Bahnen und Lamine für Bodenbeläge im Hinblick auf die Gestaltung von Flächen auswählen c) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen c) Wand- und Bodenflächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen d) Verlegepläne skizzieren und anwenden	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe auf Beschaffenheit der Oberfläche prüfen, insbesondere auf Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten	4*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen	6
8	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	Estriche: a) Haftbrücken aufbringen b) Zusatzmittel auswählen c) Estrichmörtel mit unterschiedlichen Bindemitteln herstellen d) Gefälle- und Ausgleichestriche herstellen	20

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		e) Verbundestriche, Estriche auf Trennschichten und schwimmende Estriche von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen f) Bewehrungen einbauen g) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen h) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen, einbauen und befestigen i) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen mit und ohne Profil anlegen und schließen k) Schwindfugen von Hand und maschinell einschneiden l) Estriche nachbehandeln m) Fertigteilestriche unterschiedlicher Systeme einbauen	
		Beläge aus Platten, Bahnen und Laminaten: n) Kleber auswählen o) Beläge zuschneiden und verkleben p) Beläge verschweißen, verschmelzen und verfugen q) Beläge pflegen r) Sockel aus unterschiedlichen Materialien anbringen	10
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Sonderkonstruktionen für Böden mit unterschiedlichen Aufbauhöhen herstellen b) Bewegungsfugen ausbilden c) Bauteile ab- und ausbauen	4
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

E. Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Beschädigungen und Verunreinigungen b) Untergründe auf Feuchtigkeit und vorhandenen Korrosionsschutz prüfen c) Untergründe vorbereiten	2*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	Werkzeuge, Geräte und Maschinen: a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen instand halten, Reparaturen veranlassen	2
		Materialien des Oberflächenschutzes: b) Kunststoffe auswählen c) Kunststoffschläuche bearbeiten und verbinden d) Stahl und Nichteisenmetalle auswählen, Korrosionsverhalten beurteilen e) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen anreißen und bearbeiten, insbesondere schneiden, stanzen, bohren, kanten, sicken, runden, bördeln, falzen, schweißen und durchsetzen f) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Stiften und Nieten, verbinden	10
		Unterkonstruktionen: g) Stütz- und Tragkonstruktionen, insbesondere Stege, Schienen und Ringe, herstellen	2

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p>Schablonen und Formstücke:</p> <p>h) Aufrisse und Abwicklungen für Schablonen herstellen</p> <p>i) Maße für Formstücke an betriebstechnischen Anlagen und in der Haustechnik ermitteln</p> <p>k) Modelle für Formstücke aufreißen und abwickeln</p> <p>l) vorgefertigte Teile und Formstücke montieren</p>	7
		<p>Dämmungen:</p> <p>m) Voraussetzungen zum Dämmen, insbesondere Vorleistungen anderer Gewerke, nach einschlägigen Regelwerken prüfen und entsprechende Maßnahmen veranlassen</p> <p>n) Dämmstoffe auswählen, nach Herstellerangaben lagern und verarbeiten</p> <p>o) Dämmstoffe insbesondere an Rohrleitungen, Behältern, Decken und Wänden sowie an Formstücken, insbesondere an Krümmern, Abzweigen und Übergängen, befestigen</p>	6
		<p>Ummantelungen:</p> <p>p) Werkstoffe für Ummantelungen auswählen, verarbeiten und nach Herstellerangaben lagern</p> <p>q) Befestigungsmittel zur Ummantelung auswählen</p> <p>r) vorgefertigte Bleche montieren</p> <p>s) Folien und Bahnen zuschneiden und anbringen</p> <p>t) Dämmstoffe mit Bandagen umwickeln</p> <p>u) vorgefertigte Teile einpassen, ausrichten und befestigen</p> <p>v) Klebebänder und Beschichtungen zur Verhinderung von Kontaktkorrosion anbringen</p>	6
		<p>Kälteschutz:</p> <p>w) Innenauskleidungen für Kühlräume herstellen und montieren</p> <p>x) Untergrund zum Aufbringen der Dampfbremse vorbereiten, Dampfbremsen herstellen und montieren</p>	4
		<p>Abdichtungen:</p> <p>y) Auswirkung der Witterungsverhältnisse auf die Ausführung sowie das Ergebnis der Arbeit beurteilen</p> <p>x) Bauteile nach unterschiedlichen Abdichtverfahren gegen Feuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser abdichten</p>	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
8	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden b) Vorsatzschalen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen c) Ummantelungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen d) Bauteile ab- und ausbauen 	3
9	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen 	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 und 8 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

F. Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit und Verfalldatum prüfen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen c) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	a) Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen b) Bauwerke und Bauteile nach Koordinaten einmessen c) Abweichungen von Sollwerten feststellen und dokumentieren	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten	2*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen	4
8	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden Wände aus Gipswandbauplatten: b) Wände aus Gipswandbauplatten setzen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen	8

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		d) Öffnungen und Schlitze herstellen und schließen e) vorgefertigte Bauteile einbauen f) Fugen schließen	
		Trockenbaukonstruktionen: g) Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden h) Montagewände aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen i) Unterdecken und Deckenbekleidungen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen k) Vorsatzschalen aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen l) Außenwandbekleidungen herstellen m) Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren n) Öffnungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, herstellen und Anschlüsse anarbeiten o) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen p) Zargen montieren q) Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser herstellen r) Fertigteile, insbesondere Trockenstückprofileleisten und Bauteile in Falltechnik, montieren s) Fugen ausbilden t) Fugen von Hand schließen	26
		Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen: u) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln v) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen w) Altsubstanz entfernen	4
9	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 und 8 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Anlage 7
(zu § 39)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Zimmerer/zur Zimmerin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 38 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 38 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 38 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 38 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 38 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	4*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 38 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	
7	Herstellen von Holzkonstruktionen (§ 38 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dachflächen über zusammengesetzten Grundrissen ausmitteln b) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit ungleicher Neigung einschließlich Anbauten und Dachgauben in unterschiedlichen Ausführungen herstellen c) vorgefertigte Elemente und Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Dächer transportieren, einbauen und verankern 	26
8	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 38 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämmsysteme prüfen und auf ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes, beurteilen b) Feuchte- und Wärmeschutz, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, der Dampfdiffusion und der Hinterlüftung, herstellen 	2

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
9	Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen (§ 38 Nr. 9)	a) Außenwandbekleidungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Hinterlüftung, herstellen b) Fugen und Ecken bei Holzkonstruktionen und Fassaden hinsichtlich der Schlagregen- und Winddichtigkeit ausbilden und Anschlüsse herstellen	6
10	Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen (§ 38 Nr. 10)	a) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster und Türen, einbauen b) Befestigungs- und Montagehilfsmittel für Verankerungen, insbesondere Dübel, Diagonalverbände, Spannschlösser, Abstandhalter und Stahlblechverbindungsmitel, auswählen und einbauen c) gewendelte Treppen herstellen und einbauen	6
11	Bedienen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen (§ 38 Nr. 11)	a) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einrichten b) Maschinenwerkzeuge instand halten	2
12	Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen (§ 38 Nr. 12)	a) Schäden durch Sichtprüfung feststellen und dokumentieren b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Art und Umfang der Instandsetzung abschätzen d) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbauteile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen	4
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 38 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 12 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Anlage 8
(zu § 44)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Stukkateur/zur Stukkateurin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 43 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 43 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 43 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 43 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 43 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	4*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 43 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	
7	Herstellen von Putzen (§ 43 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wärmedämmputze auftragen b) Sonderputze auftragen c) Wärmedämmverbundsysteme herstellen d) Putzoberflächen nach verschiedenen Methoden gestalten 	6
8	Herstellen von Drahtputzarbeiten (§ 43 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterkonstruktionen für Gesimse, Schürzen und Säulen herstellen b) Drahtputzgewölbe herstellen 	2
9	Herstellen von Estrichen und Einbauen von Fertigteilstrichen (§ 43 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen b) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen und befestigen c) Ausgleichstrich herstellen d) Gipsestrich herstellen e) Fugen anlegen und einschneiden f) Fertigteilstrich herstellen und einbauen g) Gefälle- und Ausgleichsschüttungen herstellen 	4

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Herstellen von Trockenbaukonstruktionen (§ 43 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Platten und Paneele, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, zurichten und montieren b) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster, Türen und Sanitärsystembauteile, montieren c) Ummantelungen und Bekleidungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen d) Unterdecken und Deckenbekleidungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen e) Bewegungsfugen ausbilden 	13
11	Ausführen von Stuckarbeiten (§ 43 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stuckprofile vor Ort ziehen b) Stab- und Gesimsprofile einputzen c) Antragsstück herstellen d) Arbeiten in Stuccolustro- und Stuckmarmortechnik ausführen e) Baluster und Säulen drehen 	16
12	Sanieren und Instandsetzen von Stuck und Putz (§ 43 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen b) Sanierung und Instandsetzung durchführen, insbesondere Sanierungsputze auftragen sowie Stuckteile sichern, abnehmen und aufarbeiten c) Gefahrstoffe erkennen und melden 	5
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 43 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen 	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 12 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Anlage 9
(zu § 49)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 48 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 48 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 48 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 48 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 48 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	4*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 48 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 48 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämmsysteme aus Leichtestrichen und Ortschaum einbringen b) Brandschutzabschlüsse an Befestigungsmitteln sowie im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen 	4
8	Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 48 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hilfsmittel auswählen und verwenden, insbesondere Justierhilfen und Schablonen, sowie Schablonen herstellen b) Bauteile, insbesondere Säulen, Treppen, Bögen und gerundete Flächen, in unterschiedlichen Verfahren unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte bekleiden c) Beläge reinigen 	26
		<ul style="list-style-type: none"> d) großformatige Platten und Bauteile verankern e) Natur- und Werksteine auswählen und bearbeiten f) Bauteile mit Natur- und Werksteinen bekleiden 	8

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
9	Sanieren und Instandsetzen von Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 48 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bekleidungen und Beläge auf Schäden prüfen b) Ursachen von Schäden an Bekleidungen und Belägen abschätzen c) Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Bekleidungen und Belägen vorschlagen d) Ausblühungen entfernen, fluatieren, wachsen und konservieren e) Bekleidungen und Beläge sanieren und instand setzen 	8
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 48 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen 	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Anlage 10
(zu § 54)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Estrichleger/zur Estrichlegerin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 53 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 53 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 53 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 53 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 53 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 53 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	4*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 53 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämmsysteme aus Leichtestrichen und Ortschaum einbringen b) Brandschutzabschlüsse im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen 	4
8	Herstellen von Estrichen (§ 53 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Industrieestriche von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen b) Hohlraum- und Doppelböden verschiedener Systeme einbauen c) Bauteile unter Verwendung unterschiedlicher Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser abdichten d) Bauteile gegen Restfeuchte abdichten 	20
9	Verlegen von Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten (§ 53 Nr. 9)	Beläge nach unterschiedlichen Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte, verlegen	4

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Auftragen von Kunstharzschichten (§ 53 Nr. 10)	Kunstharzschichten aus Reaktionsharzen für Imprägnierungen, Versiegelungen, Beschichtungen und Kunstharzestriche nach unterschiedlichen Verfahren auftragen	6
11	Herstellen von Böden aus Beton (§ 53 Nr. 11)	a) Betonfestigkeitsklasse auswählen b) Zusatzmittel auswählen c) Bindemittel und Zuschlag für Beton auswählen d) Beton herstellen, fördern, einbringen und verdichten e) Oberfläche des Frischbetons höhengerecht abziehen, Verschleißschicht aufbringen und maschinell glätten	4
12	Sanieren und Instandsetzen von Estrichen und Belägen (§ 53 Nr. 12)	a) Estriche und Beläge auf Schäden prüfen b) Ursachen von Schäden an Bodenbelägen abschätzen c) Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Estrichen und Belägen vorschlagen d) Estriche und Beläge sanieren und instand setzen	8
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 53 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 12 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Anlage 11
(zu § 59)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 58 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 58 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 58 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 58 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 58 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	4*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 58 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	
7	Vorbereiten von Materialien des Oberflächenschutzes (§ 58 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen nach Betriebsanleitung einrichten und bedienen b) Formteile aus Blech herstellen c) Kunststoffformteile bearbeiten und verbinden d) Platten aus Kunststoff bearbeiten und verbinden 	
8	Anbringen von Unterkonstruktionen (§ 58 Nr. 8)	Stütz- und Tragkonstruktionen anbringen	2
9	Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken (§ 58 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anlagenteile aufmessen, Isometrien aufnehmen, lesen und anfertigen b) Formstücke, insbesondere Übergänge, Behälterköpfe, Hosenstücke, Formkappen und Abflachungen, vorfertigen 	10

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Herstellen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 58 Nr. 10)	Einbauen von Dämmstoffen: a) Matratzen aus Dämmstoffen mit Gewebeabdeckung herstellen und anbringen b) Dämmsysteme aus Ortschaum herstellen c) Brandschutzabschlüsse herstellen d) Dämmsysteme prüfen und ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes, beurteilen	8
		Ummanteln von Dämmungen: e) Nähte mit Dichtungsmassen und Bändern abdichten f) plastische Hartmäntel vorbereiten, Bandagen, insbesondere aus Nessel und Jute, einarbeiten, Mantel auftragen und abglätten	5
		Kälteschutz: g) Kälteschutz an ebenen Flächen, Rohrleitungen, Behältern und Sonderformen herstellen h) Kühlraumtüren und -luken einbauen Schallschutz: i) Schallschutz an ebenen Flächen, Rohrleitungen, Behältern und Sonderformen herstellen k) Schallkapseln und Schallhauben herstellen und montieren Brandschutz: l) Brandschutz an technischen Anlagen herstellen, insbesondere an lufttechnischen Anlagen, elektrotechnischen Anlagen und an Rohrleitungssystemen	8
11	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 58 Nr. 11)	a) Platten und Paneele zurichten und montieren b) Montagewände und Bekleidungen sowie Unterdecken und Deckenbekleidungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen, Winddichtigkeit beachten c) Bewegungsfugen ausbilden und schließen	2
12	Sanieren und Instandsetzen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 58 Nr. 12)	a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Art und Umfang der Sanierung oder Instandsetzung abschätzen d) Sanierung oder Instandsetzung durchführen	3
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 58 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 12 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Anlage 12
(zu § 64)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Trockenbaumonteur/zur Trockenbaumonteurin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 63 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 63 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 63 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 63 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 63 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 63 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	4*)
7	Einbauen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen (§ 63 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen b) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen und befestigen c) Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen d) Gefälle- und Ausgleichschüttungen herstellen e) Fertigteil ESTRICHE einbauen f) Hohlraum- und Doppelböden verschiedener Systeme einbauen 	8
8	Herstellen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Platten und Paneele zurichten und montieren b) Träger, Tragwerke und Stützen bekleiden c) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster, Türen, Brandschutzglas, Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren d) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren 	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		e) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen und montieren f) Vorwandinstallations- und Installationswände herstellen g) Installationsschächte herstellen h) umsetzbare Trennwände montieren i) Brandwände montieren k) Brandschutzanschlüsse, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen l) Kabelkanäle herstellen und montieren m) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken n) Fugen maschinell schließen o) Dachschrägen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, Dampfdiffusion und Hinterlüftung, herstellen p) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen	26
9	Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 9)	a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen b) Sanierung und Instandsetzung durchführen c) Gefahrstoffe melden	12
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 63 Nr. 10)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1999)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
 - friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
 - Gewährleistung der Menschenrechte
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

H a n d l u n g s k o m p e t e n z entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

F a c h k o m p e t e n z bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

P e r s o n a l k o m p e t e n z bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

S o z i a l k o m p e t e n z bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

M e t h o d e n - u n d L e r n k o m p e t e n z erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

K o m p e t e n z bezeichnet den Lernerfolg in bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, das heißt aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft sind mit den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen in der „Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ abgestimmt.

Die Ausbildungsberufe sind nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dem Berufsfeld Bautechnik zugeordnet.

Die Rahmenlehrpläne sind im 1. Ausbildungsjahr für alle zugeordneten Ausbildungsberufe des Berufsfeldes Bautechnik gleich. Soweit die Ausbildung im 1. Jahr in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, gilt der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr für das Berufsfeld Bautechnik.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Die Auswahl der Lernfelder und der dazugehörigen Zielformulierungen orientiert sich an exemplarischen Beispielen der beruflichen Wirklichkeit. Die Reihenfolge der Lernfelder innerhalb eines Ausbildungsjahres erfolgt unter Berücksichtigung der Abstimmung von Theorie und Praxis sowie der didaktischen Jahresplanung. Die aufgeführten Inhalte verstehen sich als Mindestinhalte zum Erreichen der formulierten Ziele.

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne gehen für alle Ausbildungsberufe von folgenden übergreifenden schulischen Zielen aus:

Die Schülerinnen und Schüler

- beachten Grundsätze und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden sowie zur Vorbeugung von Berufskrankheiten,
- wenden Grundsätze des ökologischen Bauens an, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- entwickeln Verantwortungsbewusstsein für einen wirtschaftlich und ökologisch verträglichen Materialeinsatz,
- entwickeln Handlungs- und Entscheidungskompetenz in persönlichen und beruflichen Situationen, können Spannungen und Konflikte persönlicher und beruflicher Art annehmen sowie an ihrem Ausgleich mitwirken,
- setzen neue Technologien und Arbeitsmittel bei der Planung von Arbeitsabläufen sowie bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse ein,
- achten auf Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz und führen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der ökologischen Notwendigkeit der Verwertung oder Beseitigung zu,
- berücksichtigen bei der Planung qualitätssichernde Maßnahmen.

Übersicht über die Lernfelder für das Berufsfeld Bautechnik, Berufliche Grundbildung (alle Berufe), Fachtheorie			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
5 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Insgesamt 880	320	280	280

Lernfeld 1: Einrichten einer Baustelle	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 20 Stunden
---	---

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen zur Durchführung eines Bauvorhabens eine Baustelleneinrichtung unter Beachtung rationaler Arbeitsabläufe, der Arbeitsschutzvorschriften und des Umweltschutzes. Sie unterscheiden die Verantwortungsbereiche bei der Bauplanung, -durchführung und -abnahme.

Wegen der Vielzahl der am Bau beteiligten Berufe entwickeln sie Verständnis für die Arbeit des anderen und erkennen, dass Rücksichtnahme und Sicherheit Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeiten sind.

Sie treffen Maßnahmen für die Einrichtung und das Absperrn einer Baustelle und sind in der Lage, Pläne zur Baustelleneinrichtung zu lesen. Mit Hilfe von Tabellenwerken sollen sie die erforderlichen Stell- und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrssituation in einen Baustelleneinrichtungsplan zeichnen und Messverfahren zu dessen Umsetzung anwenden.

Inhalte:

Bauberufe
 Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerverbände
 Bauzeitenplan
 Bauherr, Planungsbüro, Baufirma
 Bauaufsicht
 Baustelleneinrichtung und -absperrung
 Längen- und Rechtwinkelmessung
 Längen von Leitungen und Absperrungen, Bauplatzgrößen, Lager- und Stellflächen
 Arbeits- und Parkflächen, Gebäude
 Maßstäbe, Sinnbilder
 Verkehrszeichen-, Leitungs- und Verlegepläne
 Geometrische Grundkonstruktionen

Lernfeld 2: Erschließen und Gründen eines Bauwerkes	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
--	---

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler vollziehen das Erschließen und Gründen eines Bauwerkes gedanklich nach. Sie planen unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften das Herstellen von Baugruben und Gräben, fertigen zugehörige Zeichnungen an und ermitteln die Mengen.

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden, prüfen und beurteilen die Bodenarten und bewerten den Einfluss des Wassers. Sie führen Messungen zur Absteckung und Höhenfixierung der Baugruben und Gräben durch und wählen Geräte für das Ausheben, Einbauen und Verdichten des Bodens aus.

Die Schülerinnen und Schüler konstruieren unter Berücksichtigung von anstehender Bodenart und vorliegender Belastung eine Flachgründung und stellen diese zeichnerisch dar.

Für die Grundstückseinfahrt wählen sie einen geeigneten Aufbau der Tragschicht sowie einen Belag aus und berücksichtigen die Entwässerung.

Inhalte:

Baugrubensicherung, Sicherung von Gräben
 Bodenarten, Bodenklassen, Wassereinfluss
 Böschungswinkel, Verbauarten
 Tragfähigkeit, frostfreie Gründung
 Einzelfundament, Streifenfundament, Plattenfundament
 Offene Wasserhaltung
 Planum, Untergrund, ungebundene Tragschicht, Pflaster und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen
 Randeinfassung
 Rohrleitungsarten, Baustoffe
 Höhenmessungen
 Baugruben und Gräben in Ansichten und Schnitten
 Längen, Neigungen
 Flächen, Volumen, Auflockerung
 Kraft, Spannung

Lernfeld 3: Mauern eines einschaligen Baukörpers	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines einschaligen Mauerwerkskörpers aus klein- oder mittelformigen künstlichen Mauersteinen einschließlich Öffnungen.</p> <p>Sie treffen Entscheidungen für Baustoffe und Art des Verbandes. Sie wählen geeignete Materialien zum Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit aus und erarbeiten Lösungen für ihren Einbau.</p> <p>In Anlehnung an den Arbeitsablauf erstellen die Schülerinnen und Schüler eine Auflistung der Arbeitsmaterialien. Dabei beachten sie das Aufstellen von Arbeitsgerüsten unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler fertigen Ausführungszeichnungen an und führen Mengen- und Materialermittlungen anhand von Tabellen durch. Sie nutzen Messwerkzeuge, fertigen Aufmaßskizzen an und erstellen einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Arbeitsergebnisse.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Wandarten und -aufgaben künstliche Mauersteine, Dichte, Druckfestigkeit, Luftschall- und Wärmedämmung Baukalke Mauermörtel, Mörtelgruppen Maßordnung im Hochbau Mauerverbände Arbeitsgerüste Abdichtungsstoffe Baustoffbedarf Ausführungszeichnungen, Aufmaßskizzen Isometrie</p>	
Lernfeld 4: Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines Stahlbetonbauteiles und führen dazu die erforderlichen rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten aus.</p> <p>Sie konstruieren die Schalung sowie die erforderlichen Hilfs- und Tragkonstruktionen. Sie bestimmen anhand von Tabellen die Zusammensetzung des Betons.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Voraussetzungen für das Zusammenwirken von Betonstahl und Beton sowie die im Bauteil auftretenden Kräfte und legen die Bewehrung fest.</p> <p>Sie vergleichen Beton mit anderen Baustoffen im Hinblick auf Ästhetik, Tragfähigkeit, Haltbarkeit, Reparaturfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Betonarten, -gruppen Zemente, Zuschlag Rezeptbeton Betonverarbeitung, Betonprüfung Betonstahl, Verbundwirkung Betonstahllisten Brettschalung, Schaltafeln Holz- und Materiallisten Produktlinienanalyse Schalungs- und Bewehrungszeichnungen</p>	

Lernfeld 5: Herstellen einer Holzkonstruktion	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln die Konstruktion eines Holzbauteiles unter Berücksichtigung entsprechender Holzwahl, Verbindungen und Verbindungsmittel.</p> <p>Sie berücksichtigen den Kräfteverlauf im Bauteil, wählen Bearbeitungswerkzeuge aus und treffen Entscheidungen zum Holzschutz.</p> <p>Sie erkennen die gesellschaftliche und ökologische Bedeutung des Waldes.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler zeichnen Verbindungen und Holzkonstruktionen und ermitteln den Materialbedarf.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Laub- und Nadelhölzer, Wachstum, Aufbau</p> <p>Bauschnittholz</p> <p>Arbeiten des Holzes, Holzfeuchte</p> <p>Holzschädlinge, chemischer und konstruktiver Holzschutz</p> <p>Zimmermanns- und ingenieurmäßige Holzverbindungen</p> <p>Holzliste, Verschnitt</p> <p>Knotenpunkte</p>	
Lernfeld 6: Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen das Beschichten und Bekleiden von horizontalen und vertikalen Bauteilen. Sie beurteilen Untergründe, unterscheiden, bewerten und wählen Beschichtungs-, Bekleidungs- und Belagmaterialien aus. Sie ziehen Schlussfolgerungen für den konstruktiven Aufbau unter Berücksichtigung von Wärmespannungen und Feuchtigkeitseinfluss. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln gestalterische Lösungen.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Putzmörtel</p> <p>Estriche</p> <p>Baugipse, Plattenwerkstoffe, Unterkonstruktionen</p> <p>Beläge, Verlegetechnik</p> <p>Fugen</p> <p>Nichtdrückendes Wasser</p> <p>Abdichtungen, Abdichtungsstoffe</p> <p>Trenn- und Dämmschichten, Dämmstoffe</p> <p>Verlegeverfahren, Verlegepläne</p> <p>Schnitte</p>	

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Zimmerarbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin (1. und 2. Stufe)			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ausbaufacharbeiter/-in Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)*			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
5 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Zimmerarbeiten			
7 Abbinden und Richten eines Satteldaches		60	
8 Errichten einer tragenden Holzwand		60	
9 Einziehen einer leichten Trennwand		40	
10 Einbauen einer Holzbalkendecke		40	
11 Herstellen einer einläufigen geraden Treppe		40	
12 Schiften am gleichgeneigten Walmdach		40	
Zimmerer/Zimmerin			
13 Schiften am ungleich geneigten Walmdach			60
14 Einbauen einer Gaube und eines Dachflächenfensters			40
15 Fertigen eines Hallenbinders			40
16 Konstruieren einer gewendelten Holzterrasse			60
17 Instandsetzen eines Fachwerkes			40
18 Warten eines Niedrigenergiehauses			40
Insgesamt 880	320	280	280

*) Siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 7: Abbinden und Richten eines Satteldaches	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler vergleichen für einen vorgegebenen Grundriss verschiedene Dachkonstruktionen und beurteilen deren Tragverhalten. Sie entscheiden sich für eine Konstruktion, legen Sparrenlage und Sparrenlänge entsprechend der verwendeten Dachdeckung fest und berücksichtigen die Anforderungen des baulichen Holzschutzes.	
Die Schülerinnen und Schüler beschreiben den Arbeitsablauf und bedenken den Einsatz und die Wartung der Maschinen. Sie ermitteln die Abbunddaten und stellen Details zeichnerisch dar.	
Inhalte:	
Dachform	
Pfettendach, Sparrendach	
Hänge- und Sprengwerk	
Längs- und Queraussteifung, Lastabtragung	
Dachaufbau	
Dachziegel, Dachsteine	
Brandschutzanforderungen	
Winkelfunktionen	
Aufriss, Längs- und Querprofile	
Firstpunkt, Fußpunkt	
Holzauswahl, Holzliste, Verschnitt	

Lernfeld 8: Errichten einer tragenden Holzwand	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten die Anforderungen an eine tragende Wand und die verschiedenen Konstruktionen in Holzbauweise. Aus diesem Verständnis heraus wählen, begründen und zeichnen sie einen funktionalen Wandaufbau.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen Gesichtspunkte der Energieeinsparung. Durch qualitätssichernde Maßnahmen vermeiden sie Bauschäden und achten bei der Fertigung und Montage auf die Arbeitssicherheit.</p> <p>Außerdem vollziehen sie die Entwicklung des Holzbaus nach, ordnen insbesondere den Fachwerkbau baugeschichtlich ein und begründen dessen Erhaltungswert.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Fachwerkbau Holzrahmenbau Lastableitung, Aussteifung Dämmung, Winddichtigkeit, Taupunkt Wärmedurchgang, Dämmschichtdicke Verbindungen, Montage Gestaltung, Bekleidung Fenstereinbau</p>	
Lernfeld 9: Einziehen einer leichten Trennwand	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler projektieren für einen Dachausbau eine Ständerwand und eine Vorsatzschale. Sie legen Unterkonstruktionen fest, wählen Dämmung und Beplankung aus und berücksichtigen bauphysikalische Anforderungen. Dabei legen sie Wert auf systemgerechte Anschlüsse und rationelle Montage.</p> <p>Sie sehen Befestigungsmöglichkeiten von Installationen und den Einbau von Türen vor.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erstellen für die Ausführung Zeichnungen und berechnen den Materialbedarf.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Metallprofile, Holzquerschnitte Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten Holzwerkstoffe Luftschallschutz, Körperschallschutz Brandschutz, Stützenbekleidung Wand-, Decken-, Fußbodenanschluss Bewegungsfugen</p>	

Lernfeld 10: Einbauen einer Holzbalkendecke	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler wählen die Konstruktion für eine Holzbalkendecke. Dafür wählen sie eine Holzart aus, teilen die Balkenlage einschließlich einer Auswechslung ein und stellen diese räumlich dar.</p> <p>Sie berücksichtigen die Einflussgrößen für Balkenquerschnitte und Spannweiten sowie den Brand- und Schallschutz. Sie legen den Decken- und Fußbodenaufbau fest.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines Flachdaches. Sie entscheiden sich für einen konstruktiven Aufbau.</p> <p>Sie ermitteln Auflagerkräfte und führen Kostenberechnungen durch.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Verbindungen, Auflager, Verankerung Dielenfußboden, Trockenestrich Schalldämmung Unterdecke Belüftetes, nicht belüftetes Dach Abdichtung, Randausbildung Brandschutz Belastung Querschnitt Arbeitsrichtwerte, Lohnkosten, Materialkosten Isometrie</p>	
Lernfeld 11: Herstellen einer einläufigen geraden Treppe	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berechnen unter Berücksichtigung der technischen Regeln die Konstruktionsmaße einer einläufigen geraden Holztreppe mit aufgesattelten Trittstufen. Bei der Auswahl der Holzart und der Oberflächengestaltung beachten sie auch ästhetische Aspekte. Sie berücksichtigen Maßnahmen zum Schutz der Trittstufen vor Beschädigung durch eine Abdeckung bis zur Abnahme des Bauteiles.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler stellen die Schalungskonstruktion für eine entsprechende Stahlbetontreppe dar. Bei der Auswahl der Schalhaut und der unterstützenden Rüstung beachten sie die Bauteilabmessungen und Möglichkeiten der kostensparenden Arbeitsorganisation. Sie stellen die Schalung in einem Längsschnitt zeichnerisch dar.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Geschosshöhe Schrittmaßregel Steigerungsverhältnis Antritt, Austritt, Lauflänge Versiegelung, Wachs, Lasur Tragkonstruktion Brettschalung, Schaltafel Stirnbrett Ausschallfristen Schalplan</p>	

Lernfeld 12: Schiften am gleichgeneigten Walmdach**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Dachlinien und Dachflächen eines Walmdaches mit gleicher Dachneigung. Sie ermitteln die erforderlichen Maße zum Anreißen des Gratsparrens und des Schifters unter Anwendung rechnerischer und zeichnerischer Lösungsmöglichkeiten, übertragen sie in die Ansicht und stellen die ausgearbeiteten Hölzer dar.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen Ausführungsvarianten zu Traufe und First.

Inhalte:

First, Traufe, Grat, Anfallspunkt

Dachausmittlung

Austragen des Gratsparrens

Senkrechte und waagerechte Abschnitte, Abgratung

Wahre Längen und Flächen

Verstichmaß, Gratsparrenprofil

Ansichten

Lernfeld 13: Schiften am ungleich geneigten Walmdach**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln die Konstruktion für ein Walmdach mit ungleicher Dachneigung über einem zusammengesetzten Grundriss. Sie bestimmen die unterschiedlichen Dachlinien und Dachflächen für das Haupt- und Nebendach.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Grundrisse und Dachprofile an und erarbeiten sich die für das Austragen, Anreißen und Ausarbeiten von Grat-, Kehl- und Schiftersparren notwendigen Kenntnisse.

Sie planen die notwendigen Arbeitsabläufe für das Abbinden und das Richten des Daches. Sie berücksichtigen Einsatz, Bedienung und Wartung von Holzbearbeitungsmaschinen.

Inhalte:

Gratlinie, Kehllinie

Grat, Kehle, Verfallgrat

Verstichmaß

Schifterschmiege

Hexenschnitt

Anreißhilfen

Dachfanggerüste

Lernfeld 14: Einbau von Dachgauben und Dachflächenfenstern	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die verschiedenen Gaubenarten nach ihrer Form und Konstruktion. Sie planen unter Beachtung der örtlichen Bauvorschriften den Einbau einer Gaube in ein Pfetten- bzw. Sparrendach einschließlich der Dachanschlüsse. Sie wählen ein Dachflächenfenster aus und sind in der Lage, dieses unter Berücksichtigung der Einbauvorschriften einzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler fertigen das Aufmaß für die Abrechnung an.	
Inhalte:	
Schleppdach-, Satteldachgaube Gaubensparren, Pfosten, Riegel Sparrenwechsel, Bohlenschiftung Herstellerangaben Handskizze Ansichten Gaubenquerschnitt Verdingungsordnung	
Lernfeld 15: Fertigen eines Hallenbinders	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Vorteile von Bindern und vergleichen Konstruktionsmerkmale. Sie entwerfen einen Fachwerkbinder, erkennen Zug- und Druckstäbe sowie auftretende Spannungen und konstruieren die Knotenpunkte mit der Anordnung der Verbindungsmittel. Sie berücksichtigen den Zusammenhang zwischen Spannweite und Binderhöhe und benennen unter Beachtung der Kraftableitung Wind- und Knickverbände. Die Schülerinnen und Schüler zeichnen Ansichten, Schnitte, Knotenpunkte und die Anordnung und Verteilung von Nägeln und Dübeln.	
Inhalte:	
Binderformen Vollwand-, Fachwerkträger Untergurt, Obergurt, Vertikal- und Diagonalstab Nagelbinder, Kantholzbinder, Brettschichtholzbinder Drahtstifte, Dübel, Blechformteile Nagelbild Zug-, Druckspannung Transport, Montage	
Lernfeld 16: Konstruieren einer gewendelten Holzterrappe	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler legen die Treppenform und Bauart für eine gegebene Treppenöffnung fest. Unter Beachtung der Konstruktionsregeln und des Steigungsverhältnisses verziehen sie die Stufen der gewendelten Treppe zeichnerisch und rechnerisch. Sie überprüfen die Durchgangshöhe und stellen die Treppe im Grundriss sowie die Abwicklung einer Wange zeichnerisch dar.	
Inhalte:	
Landesbauordnung Eingeschobene, gestemmte Treppe Trittstufe, Setzstufe Unterschneidung Besteckmaß Verbindungsmittel Vergatterung, Proportionalmethode Handlauf, Pfosten	

Lernfeld 17: Instandsetzen eines Fachwerkes**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler untersuchen eine Fachwerkkonstruktion auf Schäden, dokumentieren diese und ermitteln mögliche Ursachen.

Sie entscheiden sich für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und legen die Art sowie den Umfang der Instandsetzung fest. Hierbei berücksichtigen sie notwendige Sicherungsmaßnahmen.

Für den Werterhalt der Konstruktion ziehen sie verschiedene Holzschutzmaßnahmen in Betracht.

Sie legen fest, wie Gefahrstoffe sicher gelagert und entsorgt werden.

Die Schülerinnen und Schüler skizzieren die instand zu setzenden Knotenpunkte und erstellen dazu Ausführungszeichnungen.

Inhalte:

Bestandsaufnahme

Schadensanalyse

Holzwahl, Pflege

Nutzung

Feuchtigkeit, Holzschädlinge, UV-Strahlung

Auswechslung, Anlaschung, Ergänzung

Kunststoffprothesen

Abfangung, Arbeitsgerüst

Konstruktiver und chemischer Holzschutz

Oberflächenbehandlung

Lernfeld 18: Warten eines Niedrigenergiehauses**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die Bauteile eines in Holztafel- oder Holzrahmenbauweise erstellten Niedrigenergiehauses hinsichtlich der erforderlichen Pflege- und Wartungsmaßnahmen. Neben der Instandsetzung der Oberflächenbeschichtung der hölzernen Außenfassade sind die bauphysikalischen Eigenschaften eines Niedrigenergiehauses zu erhalten.

In diesem Zusammenhang sind für geplante Nutzungsänderungen oder geringfügige Umbauten Empfehlungen zu geben, wie insbesondere die Winddichtigkeit der Außenbauteile erhalten werden kann.

Als Nachweis für die werterhaltenden Pflegemaßnahmen sind die vorgenommenen Arbeiten zu dokumentieren.

Inhalte:

Energiebilanz

Taupunkt

Schlagregen, Kondenswasser

Lack, Lasur, Wachs

Holzschutz, Holzpflegemaßnahmen

Installationen, Fenster

Installationsebene

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Stukkateurarbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Stukkateur/-in (1. und 2. Stufe)			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ausbaufacharbeiter/-in Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)*)			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
5 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Stukkateurarbeiten			
7 Putzen eines Wohnraumes		80	
8 Putzen einer Außenwand		40	
9 Ziehen und Ansetzen eines Stuckprofils		80	
10 Herstellen einer Wand in Trockenbauweise		80	
Stukkateur/-in			
11 Herstellen eines wärmedämmenden Putzsystems			40
12 Herstellen von Antragsstück			60
13 Erstellen einer Unterdecke in Trockenbauweise			80
14 Erstellen einer Drahtputzkonstruktion			40
15 Sanieren eines Bauteiles			20
16 Einbauen eines Estrichs			40
Insgesamt 880	320	280	280

*) Siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 7: Putzen eines Wohnraumes	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler legen die Technik zur Herstellung des Wand- und Deckenputzes fest, bestimmen geeignete Putzmörtel und klären deren Herstellung. Sie beurteilen den Putzgrund, leiten Vorbereitungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten ab und wählen die Auftragstechnik aus.	
Die Schülerinnen und Schüler entwickeln die Ausführung eines Türabschlusses im Wohnraum als Drahtputzkonstruktion. Sie bewerten die Auswirkungen unsachgemäßer Herstellung und falscher Mischungsverhältnisse.	
Die Schülerinnen und Schüler ermitteln den Materialbedarf für die Putzarbeiten und die Drahtputzkonstruktion anhand von Tabellen. Sie fertigen eine Ausführungszeichnung an.	
Inhalte:	
Mörtelarten, Mischungsverhältnis	
Putzmörtelgruppen, mineralische Putze	
Putzgrund, Haftbrücke, Putzträger, Putzbewehrung	
Aufmaß, Abrechnung	
Befestigung, Abhänger	
Putzaufbau	
Schlitze	
Arbeitsgerüst	
Wand- und Deckenschnitt	
Türabschluss	

Lernfeld 8: Putzen einer Außenwand	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen die Funktionen des Außenputzes. Sie legen für eine Außenwand mit Öffnungen ein Putzsystem fest und wählen die Putzmörtel aus. Sie beurteilen den Putzgrund, entscheiden über Vorbereitungsmaßnahmen und Auftragstechniken unter Beachtung der Witterungsbedingungen. Sie bewerten Auswirkungen der Witterungsverhältnisse und der Auftragstechnik auf die Putzqualität.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes. Sie ermitteln den Materialbedarf unter Einsatz von Tabellen und erstellen für die notwendigen Anschlüsse Detailzeichnungen.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Mörtelarten Mineralischer Putz, Kunstharzoberputz Putzgrund, Putzträger, Putzbewehrung Putzaufbau Witterungseinfluss Schlagregenbeanspruchung Wärme-, Schallschutz Fassadengerüst Nachbehandlung Schnitt Putzsystem Fenster-, Türschnitt</p>	

Lernfeld 9: Ziehen und Ansetzen eines Stuckprofils	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwerfen eine Decke mit umlaufendem Gesims. Sie bestimmen ein Gesimsprofil mit vier Kanten und ermitteln die Arbeitsschritte zu dessen Herstellung auf dem Ziehtisch sowie des Ansetzens an der Decke.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler zeichnen die Deckenuntersicht, den Gesimsprofilschnitt und ermitteln den Baustoffbedarf. Für ein sanierungsbedürftiges Stuckprofil bestimmen sie die Technik zum Abformen eines Modells und zur Herstellung von Abgüssen.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Stuckgips Werkzeuge für Schablonenbau Gesimsprofilarten Baustile Schablonenbau Schablonenführung Mörtelzusammensetzung Rauzug, Feinzug Oberflächenbehandlung Profilschnitt Versetzen, Befestigung Einputzen Leim, Silikonkautschuk Entsorgung</p>	

Lernfeld 10: Erstellen einer Wand in Trockenbauweise	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler legen die Aufgaben einer Raumtrennwand in Ständerbauweise fest, wählen den Schichtaufbau der Konstruktion aus, beschreiben grundlegende Montageabläufe, Arbeitsregeln und den Geräteeinsatz. Auf der Basis zeichnerischer und planerischer Vorgaben werden Mengenermittlungen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler fertigen unter Verwendung von Produktinformationen Ausführungs- und Detailzeichnungen an.</p>	
<p>Inhalte: Gipsbaustoffe Unterkonstruktion Wärme-, Schall- und Brandschutz Fugenausbildung Ecke, Anschluss Einbauteile Befestigungs-, Verbindungsmittel Aufmaß, Abrechnung</p>	
Lernfeld 11: Herstellen eines wärmedämmenden Putzsystems	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Aufbau einer Außenwand hinsichtlich des Wärmedämmvermögens und Feuchteschutzes. Sie legen fest, durch welche Maßnahmen der Wärmedurchgang herabgesetzt und der Feuchteschutz der Wandoberfläche gewährleistet wird. Auf Grund der bauphysikalischen Überlegungen und der örtlichen Gegebenheiten entwickeln sie den Aufbau eines wärmedämmenden Putzsystems und wählen geeignete Putzoberflächen aus. Die Schülerinnen und Schüler berechnen die Schichtstärken der Konstruktion und zeichnen Schnitte und Details.</p>	
<p>Inhalte: Wasserhemmende, wasserabweisende Putzsysteme Wärmedämmputz Wärmedämmverbundsystem Herstellervorschriften Untergrund, Befestigung Eckausbildung Sockelausbildung Fenster-, Türanschluss Wärmedurchgangswiderstand</p>	
Lernfeld 12: Herstellen von Antragstuck	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Plan zur Gestaltung eines Wandspiegels. Sie entwerfen Profile und legen die Arbeitsschritte für das Ziehen vor Ort fest. Sie planen eine auf die Stuckumrahmung abgestimmte farbige Spiegelrückwand. Sie zeichnen die Ansicht und Schnitte und beurteilen das Ergebnis unter gestalterischen Aspekten.</p>	
<p>Inhalte: Stuckprofile Kopfschablone, Mittelschablone Rauzug, Feinzug, gerader und runder Zug Ziehen über Kern Bewehrung Stuckmarmor, Stuccolustro, Sgraffito Modellierung Baugeschichte</p>	

Lernfeld 13: Erstellen einer Unterdecke**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln für einen Wohnraum den Aufbau einer wärme- und schalldämmenden abgehängten Decke in Trockenbauweise. Unter Berücksichtigung gestalterischer, statischer und bauphysikalischer Anforderungen wählen sie Baustoffe für die Unterkonstruktion und die Deckenbekleidung aus und legen die Arbeitsschritte zur Ausführung fest.

Die Schülerinnen und Schüler führen vergleichende Berechnungen zum Baustoffbedarf bei unterschiedlichem Deckenaufbau durch. Sie erstellen eine Zeichnung der Deckenuntersicht mit Verlauf der Unterkonstruktion und einen Deckenschnitt mit Wandanschluss.

Inhalte:

Untergrund
Befestigungsmittel
Beplankung
Schall-, Brand-, Wärmeschutz
Verarbeitungsvorschriften
Einbauteile
Fugenaufteilung

Lernfeld 14: Erstellen einer Drahtputzkonstruktion**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen den konstruktiven Aufbau einer abgehängten, bogenförmigen Drahtputzdecke. Sie bestimmen die Konstruktion in Abhängigkeit von räumlichen Vorgaben und geplanter Gewölbeform.

Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Baustoffe aus und legen die erforderlichen Arbeitsschritte zur Konstruktion fest. Sie ermitteln den Baustoffbedarf. Sie fertigen räumliche Darstellungen, Schnitte und Ausführungszeichnungen an.

Inhalte:

Verbindungs- und Befestigungsmittel
Lehrbogen
Unterkonstruktion
Putzträger
Putzlehren
Arbeitsgerüste
Säulen
Schürzen
Bogenformen

Lernfeld 15: Sanieren eines Bauteiles**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 20 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen Kriterien zur Beurteilung der Bausubstanz eines Wandputzes im Kellerbereich. Sie beschreiben den Arbeitsablauf der Untersuchung und erkennen die Wechselwirkung von Ursachen und Schäden.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Maßnahmen zur Sicherung, Ergänzung und Aufarbeitung der Bausubstanz. Sie bestimmen Werkzeuge und Geräte für die Ausführung, erstellen eine zeichnerische Dokumentation und fertigen Schnitte und Ansichten des Bauteiles an.

Inhalte:

Oberflächenbehandlung
Feuchtigkeit, Bewegung, Erschütterung
Putzfestiger
Haftverbesserer
Sanierputz
Gefahrstoffe
Entsorgung

Lernfeld 16: Einbauen eines Estrichs**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Rahmenbedingungen zum Einbringen eines Fließestrichs in einen Wohnraum und legen den Estrichaufbau fest. Sie beurteilen den Untergrund, leiten Vorbereitungsmaßnahmen ab und beschreiben die Arbeitsabläufe zum Einbringen des Fließestrichs.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten Auswirkungen der Konsistenz des Estrichs, der vorbereitenden Maßnahmen und der Verarbeitungstechnik auf die Estrichqualität. Sie stellen Kriterien zur Nachbearbeitung der Oberfläche zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln den Baustoffbedarf und fertigen einen Deckenschnitt mit Wandanschluss an.

Inhalte:

Estrichaufbau
Fließestrichsysteme
Trockenunterbodenelemente
Untergrundbeschaffenheit
Ausgleichsschichten
Trittschalldämmung
Rahmen, Schienen
Fugen
Oberflächenbehandlung

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in (1. und 2. Stufe)			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ausbaufacharbeiter/-in			
Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)*)			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
5 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten			
7 Ansetzen eines Wandbelages		40	
8 Herstellen eines gedämmten Fußbodenaufbaus		60	
9 Fliesen eines Badezimmers		60	
10 Herstellen von Belägen im Schwimmbadbereich		60	
11 Herstellen eines Terrassenbelages		60	
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in			
12 Bekleiden einer Fassade			40
13 Belegen einer Treppe			40
14 Gestalten einer Eingangshalle			40
15 Bekleiden von Stützen			40
16 Bekleiden einer Bogenkonstruktion			40
17 Modernisieren einer Belagkonstruktion			80
Insgesamt 880	320	280	280

*) Siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 7: Ansetzen eines Wandbelages	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler planen das Bekleiden einer Wandfläche innerhalb eines Raumes ohne Feuchtigkeitsbelastung. Sie wenden dabei die Technik „Dickbett auf Rohwand“ an. Sie beachten die Wirkungsweise der Mörtelhaftung, beurteilen Untergründe und leiten Vorbereitungsmaßnahmen ab.	
Die Schülerinnen und Schüler wählen einen Ansetzmörtel aus und beschreiben die Arbeitsschritte für die Herstellung. Auf der Grundlage des gewählten Belagmaterials teilen sie die Flächen unter Berücksichtigung der Symmetrie ein. Sie stellen die Wand in Grundriss und Ansicht zeichnerisch dar und ermitteln die Baustoffmengen.	
Inhalte:	
Mauerwerk	
Mörtelberechnung	
Keramische Wandfliesen	
Fugen	

Lernfeld 8: Herstellen eines gedämmten Fußbodenaufbaus	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines wärme- und trittschallgedämmten Fußbodenaufbaus und achten auf die Vermeidung von Schall- und Wärmebrücken. Sie wählen Dämmstoffe aus und beschreiben den Einbau.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Bauarten von Estrichen und kennen Verfahren zur Sanierung von Rissen und Hohlstellen. Sie bestimmen Maßnahmen zur Untergrundvorbereitung und vergleichen Verlegeverfahren hinsichtlich Haftung, Verlegeleistung und ergonomischer Arbeitsweise.</p> <p>Sie planen die Anordnung und den Einbau von Bewegungsfugen.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Bodenfliesen Wärme-, Trittschalldämmstoffe Abdeckung Schwimmender Estrich, Lastverteilungsschicht Heizestrich, Aufheizprotokoll Estricheinbau, nichtstatische Bewehrung, Nachbehandlung Belegreife Ebenheitstoleranzen Wandanschluss, Sockel Scheinfugen, Bewegungsfugen Türdurchgang Materialbedarf Wand-Bodenanschluss</p>	
Lernfeld 9: Fliesen eines Badezimmers	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen das Herstellen von keramischen Bekleidungen und Belägen für ein Badezimmer. Sie beurteilen die Feuchtebeanspruchung und wählen keramische Belagmaterialien, Dünnbettmörtel, Klebstoffe und Abdichtungen aus. Sie wenden Produktinformationen an, achten auf Gefahrenhinweise und treffen Entscheidungen zu Untergrundvorbereitungen und Arbeitsverfahren.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln und bewerten gestalterische Lösungen für Wand- und Bodenbeläge unter Beachtung von Installationen und Sanitärobjekten. Sie erkennen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gewerken. Sie fertigen Planungsskizzen und Ausführungszeichnungen an, insbesondere für Wandabwicklungen und den Belaganschluss am Wannenquerschnitt.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Arbeitsverfahren, Verlegetechnik Alternative Abdichtungen Gefahrstoffe Anschlussfugen Dusch- und Badewannen, Schallschutz, Potentialausgleich Vorwandinstallation Belageinteilung, Verlegeplan Bruch-, Schnittverlust</p>	

Lernfeld 10: Herstellen von Belägen im Schwimmbadbereich**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Unter Berücksichtigung funktionaler und gestalterischer Aspekte planen die Schülerinnen und Schüler Belagarbeiten für einzelne Bauteile einer Schwimmbadanlage.

In Abhängigkeit der Untergründe und der Nutzung entscheiden sie über Vorarbeiten, Materialauswahl und Verlegeverfahren.

Sie vergleichen Ausführungsmöglichkeiten für die Bereiche Beckenkopf, Beckenumgang und Entwässerung. Sie planen Bewegungsfugen und den Übergang vom Nass- zum Trockenbereich.

Die Schülerinnen und Schüler wählen eine Trennwandanlage für eine Reihendusche aus, beschreiben den Aufbau und stellen die konstruktive Durchbildung des Boden- und Wandanschlusses dar.

Inhalte:

Betondecken

Abdichtungen

Belagmaterial, Formstücke, Einmessung

Rohrdurchführung, Bodenablauf, Rinne

Wartungsfugen

Chemische Beanspruchung

Rutschhemmung

Trennwandsystem

Gefälle

Lernfeld 11: Herstellen eines Terrassenbelages**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Konstruktion und die Ausführung eines Terrassenbelages über einem bewohnten Raum. Bei Auswahl und Anordnung der konstruktiven Schichten berücksichtigen sie die Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz. Sie wählen frostbeständige Belag- und Verlegematerialien aus und beachten, dass neben der richtigen Planung auch besondere handwerkliche Sorgfalt notwendig ist, um spätere Schäden abzuwenden. Sie vergleichen verschiedene Systeme bezüglich der Konstruktionshöhe, des Herstellungs- und Wartungsaufwandes sowie der Schadensanfälligkeit.

Die Schülerinnen und Schüler stellen in Schnittzeichnungen die Anschlussdetails dar. Sie entwickeln gestalterische Lösungen, fertigen Ausführungszeichnungen an und ermitteln den Materialbedarf.

Inhalte:

Verlegetechnik

Belagoberfläche

Schichtenaufbau

Abdichtung

Kiesbett, Stelzlager

Entwässerungssystem

Randausbildung

Wandanschluss

Lernfeld 12: Bekleiden einer Fassade	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler vergleichen Fassadenkonstruktionen aus Fliesen und Platten unter Berücksichtigung der Gebäudenutzung sowie bauphysikalischer Aspekte. Sie planen die Herstellung einer gedämmten angemörtelten Fassade einschließlich Verankerungen und Anschlüssen. Sie beachten die Sicherheitsvorschriften bei der Auswahl des Arbeitsgerüsts. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln gestalterische Lösungen in Abhängigkeit des gewählten Belagmaterials und der Planung von Bewegungsfugen. Sie zeichnen Schnitte und Ansichten und ermitteln den Baustoffbedarf.	
Inhalte: Umwelteinfluss Hinterlüftung Belagmaterial Bewehrter Unterputz Ansetzverfahren Dämmung Systemgerüst Fassadenansicht Schnitt mit Fensteranschluss	
Lernfeld 13: Belegen einer Treppe	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler planen das Belegen einer einläufigen geraden Stahlbetontreppe. Sie berücksichtigen die Sicherheitsanforderungen und gestalterische Gesichtspunkte sowie bei Freitreppen die Einflüsse von Wasser und Wärmespannungen. Sie wählen Belagmaterialien aus. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln gestalterische Lösungen für Treppen und angrenzende Wandbeläge.	
Inhalte: Bezeichnungen Treppenmaße Keramik, Formteile Verlegetechnik Trittschalldämmung Decken-, Podestanschluss Sockelausbildung Treppenschnitt Stufendetail	
Lernfeld 14: Gestalten einer Eingangshalle	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler gestalten eine repräsentative Eingangshalle. Sie nutzen die Möglichkeiten, die sich aus Fläche, Format, Farbe und Fuge ergeben. Sie wählen Belagmaterialien, insbesondere Natursteine, aus und beschreiben Verlegetechniken. Die Schülerinnen und Schüler stellen im Einklang mit architektonischen Vorgaben Gestaltungsvarianten zeichnerisch dar und beurteilen diese. Sie beachten Bezugslinien, teilen die Fläche ein und ermitteln den Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen.	
Inhalte: Mörtel Fugenmaterial Verfärbungen Klebstoffe Gestaltungskriterien Farbwirkung Diagonalverlegung	

Lernfeld 15: Bekleiden von Stützen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln den Belagaufbau für Pfeiler und Säulen. Sie beachten dabei Grundrissform, Rohkonstruktion und Beanspruchung der Stütze. Sie wählen Belagmaterial aus, beschreiben die Ansetztechnik und nutzen die Vorteile von Schablonen und anderen Hilfsmitteln.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ermitteln unter Beachtung von Einteilungsgrundsätzen Schnittmaße, Fugenbreiten sowie die Lage von Teilfliesen. Die Ergebnisse stellen sie in Grundriss und Ansicht dar.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Mosaik, Spaltplatten, Riemchen Stützenkopf, Stützenfuß Mörtelträger Anschlussfuge Kantenschutz Verschnitt</p>	
Lernfeld 16: Bekleiden einer Bogenkonstruktion	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Überdeckung einer Wandöffnung oder Nische durch eine Bogenkonstruktion. Sie teilen den Belag rechnerisch ein und stellen gestalterische Lösungen zeichnerisch dar.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen dabei die Aufstellung von Lehrbögen, die Herstellung von Schablonen und dokumentieren die Schritte der Arbeitsvorbereitung zum Plattieren von Bögen.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Bogenkonstruktionen Bogeneinteilung Schnitt-, Fugenbreite Kämpferpunkt Vertikalschnitt Ansicht</p>	
Lernfeld 17: Modernisieren einer Belagkonstruktion	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Methoden, die vorhandene Bausubstanz eines Altbaus zu überprüfen, und nennen Schadensursachen. Sie erarbeiten Vorschläge für die Instandsetzung und Umgestaltung der Belagkonstruktion. Sie erkennen erhaltenswerte Bausubstanz und treffen Maßnahmen zu deren Schutz.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler wählen Baustoffe, Baustoffsysteme und Techniken aus. Sie berücksichtigen bauphysikalische und baurechtliche Vorschriften sowie die Belange des Denkmalschutzes. Sie achten auf eine sortengerechte Trennung und umweltschonende Entsorgung der Abfälle. Sie erstellen ein Aufmaß, fertigen Skizzen, zeichnen konstruktive Details und berechnen den Baustoffbedarf.</p>	
<p>Inhalte:</p> <p>Bestandsaufnahme Schadensprüfung, Schadensursachen Entkopplungsschicht Trockenbau Dampfdiffusion, Taupunkt Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz Baugeschichte, Baustile Verdingungsordnung</p>	

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Estricharbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Estrichleger/-in (1. und 2. Stufe)			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ausbaufacharbeiter/-in Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)*			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
5 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Estricharbeiten			
7 Vorbereiten des Untergrundes für Estricharbeiten		40	
8 Herstellen eines Verbundestrichs		40	
9 Herstellen eines Estrichs auf Trennschicht		40	
10 Herstellen eines schwimmenden Estrichs		80	
11 Einbauen von Bodenbelägen im Innenbereich		80	
Estrichleger/-in			
12 Prüfen von Estrichen			20
13 Herstellen eines Fußbodens im Industriebau			60
14 Herstellen eines Fußbodens im Wohnungsbau			60
15 Vergüten von Fußböden			60
16 Instandsetzen eines Fußbodens			80
Insgesamt 880	320	280	280

*) Siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 7: Vorbereiten des Untergrundes für Estricharbeiten	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Beschaffenheit der Untergründe als Voraussetzung von Estricharbeiten gemäß Regelwerk. Unter Bezugnahme auf die einzubauende Estrichart erkennen sie die unterschiedlichen Anforderungen an den Untergrund und die Tragkonstruktion. Sie prüfen und bewerten diese hinsichtlich der zu verwendenden Baustoffe und Einbautechnologien.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen mögliche Beeinträchtigungen der Untergründe und sind in der Lage, Gegenmaßnahmen zu treffen. Darüber hinaus kennen sie Vorbereitungs- und Bearbeitungstechniken und Technologien für Untergründe und Tragkonstruktionen.</p> <p>Sie fertigen Aufmaßskizzen und Ausführungszeichnungen an und führen Mengen- und Kostenberechnungen durch.</p>	
Inhalte:	
<p>Untergrund, Tragkonstruktion Verbundwirkung Belastungsarten Ebenheit Bindemittelverträglichkeit Schadensfälle Stahl-, Holzuntergründe</p>	

Lernfeld 8: Herstellen eines Verbundestrichs**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines Verbundestrichs. Sie wählen die Baustoffe aus und ermitteln die Rezepturen für Estrichmörtel. In Kenntnis der konstruktiven und baustofflichen Besonderheiten von Verbundestrichen und deren Einbautechniken berücksichtigen sie die besondere Bedeutung der Untergründe und sind in der Lage, diese zu beurteilen und für den Einbau vorzubereiten.

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Nachbehandlungsmaßnahmen für frisch eingebauten Estrich. Sie fertigen Aufmaßskizzen und Ausführungszeichnungen an und führen Mengen- und Kostenberechnungen durch.

Inhalte:

Haftbrücke
Bindemittel
Zuschlag
Zusätze
Ein- und mehrschichtige Estriche
Beanspruchungen

Lernfeld 9: Herstellen eines Estrichs auf Trennschicht**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines Estrichs auf Trennschicht und sind in der Lage, Baustoffe und Baumaterialien auszuwählen und Mischungsverhältnisse zu berechnen.

Bezogen auf die Anforderungen wie Dichtheit oder Gleitverhalten bestimmen sie Trennschichtmaterialien.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Aufmaßskizzen und Ausführungszeichnungen an und führen material-, kosten- und konstruktionsbezogene Berechnungen durch.

Inhalte:

Anforderungen
Beanspruchungen
Baustellenestrich, Fertigteilgestrich
Ausdehnung
Abdichtung
Dampfsperre
Trennschicht
Randstreifen, Randfuge

Lernfeld 10: Herstellen eines schwimmenden Estrichs**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung einer gedämmten Bodenkonstruktion als schwimmenden Estrich. Sie beurteilen den Untergrund, wählen geeignete Materialien aus und legen je nach Nutzung die Konstruktion und die Bauweise fest. Sie bewerten die Bodenkonstruktion hinsichtlich Schall- und Wärmedämmung und nennen Lösungsmöglichkeiten für auftretende Probleme. Unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit für Estricharbeiten planen sie die Herstellung der Bodenkonstruktion. Sie stellen Material- und Bedarfslisten auf.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Wärmespeicherfähigkeit und Schalldämmung einzelner Baustoffe. Sie erstellen einen Kriterienkatalog zur Beurteilung des Arbeitsablaufes und der Arbeitsergebnisse.

Inhalte:

Unterbaukonstruktion
Dämmstoffe
Trennschicht, Dämmschicht
Wärme-, Schallbrücke, Feuchteschutz
Randdämmung, Ausgleichsschicht
Nass-, Trockenbauweise
Fließestrich, Heizestrich
Fugenausbildung
Ausführungszeichnungen, Aufmaßskizzen, Fugenplan

Lernfeld 11: Einbauen von Bodenbelägen im Innenbereich**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen den Einbau von elastischen und textilen Bodenbelägen im Innenbereich. Sie kennen verschiedene Untergründe und sind in der Lage, diese zu bewerten und im Hinblick auf den Einbau ausgewählter Beläge vorzubehandeln. In Kenntnis der Arten, Anforderungen, Beanspruchung und der Eigenschaften legen sie Aufbau und Einbautechnik fest.

Die Schülerinnen und Schüler lernen den Zusammenhang zwischen der Verwendung und der optischen Wirkung von Bodenbelägen kennen. Sie wählen Befestigungsmittel sowie Zubehör aus.

Inhalte:

Untergrund, Untergrundbehandlung
Textile und nichttextile Beläge
Verlegetechnik
Gestaltung
Befestigungsmittel, Zubehör
Oberflächenbehandlung
Treppen

Lernfeld 12: Prüfen von Estrich**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 20 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler prüfen Estriche und ihre Ausgangsmaterialien hinsichtlich Eignung, Güte und Erhärtung. Sie beschreiben Labor- und Baustellenprüfungen.

Die Schülerinnen und Schüler sichern die Versuchsergebnisse, vergleichen diese mit den Normvorgaben. Sie erarbeiten Veränderungen der Rezepturen und bewerten die Auswirkungen.

Inhalte:

Zuschlag, Bindemittel
Mischungsverhältnis
Einflussfaktoren
Druck-, Biegezugfestigkeit
Abriebfestigkeit
Härte, Verschleiß
Ebenheit

Lernfeld 13: Herstellen eines Fußbodens im Industriebau**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung von hochbeanspruchten Nutzböden im Objekt- und Industriebereich. Sie besitzen Kenntnisse über die Ausführung von Nutzböden und die Verlegearten und wählen Konstruktionen und Baustoffe aus. Sie sind in der Lage, nach Art und Größe der Beanspruchung, des Verschleißes und der späteren Nutzung die Estricharten zu bestimmen.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Skizzen und Ausführungszeichnungen von Fußbodenkonstruktionen an und führen Mengenermittlungen sowie Konstruktionsberechnungen durch.

Inhalte:

Untergrundvorbereitung, Untergrundbehandlung
Rezepturen
Planung, Ausschreibung
Bewehrung
Schleifverschleiß
Fugen
Kunsthharze
Hartstoffe

Lernfeld 14: Herstellen eines Fußbodens im Wohnungsbau	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung einer Fußbodenkonstruktion für den Wohnungs- und Verwaltungsbau. Sie planen schwimmende Estriche als Heizestriche, kennen die Anforderungen an die Baustoffe, die konstruktiven Besonderheiten sowie die Bauarten von Heizestrichen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen dabei die Art der Fußbodenheizung sowie die Abhängigkeit der Estrichdicke von der Lage der Heizelemente. Sie beachten den Zusammenhang von Wärmeabgabe und Bodenbelag.</p>	
Inhalte:	
<p>Holzbalken-, Massivdecken Fertigteil-, Trockenestrich Fließestrich Fugen Direktheizung, Speicherheizung, Klimaboden Nass-, Trockenverlegung Dämmung, Abdeckung, Trennschicht Wärmedurchlasswiderstand</p>	
Lernfeld 15: Vergüten von Fußböden	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler kennen Verfestigungs- und Vergütungsmaßnahmen für Beton- und Estrichoberflächen unter Verwendung von Kunstharzen. Sie beurteilen die Untergrundbeschaffenheit und beschreiben Verfahren, wie der Untergrund für Imprägnier-, Versiegelungs- und Beschichtungsarbeiten vorbereitet wird.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen Vergütungstechnologien und beschreiben den Aufbau und die Funktion vergüteter Fußböden. Sie beurteilen die Umweltverträglichkeit von Kunstharzen und sind mit Entsorgungsmöglichkeiten vertraut.</p>	
Inhalte:	
<p>Grundierung Produktsysteme Imprägnierung Fluatierung Beschichtung Kunstharzbelag Kunstharzestrich Füllstoff, Zuschlag, Pigment</p>	
Lernfeld 16: Instandsetzen von Fußböden	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen Konstruktions- und Herstellungsfehler bei Estrichen sowie Verarbeitungs- und Verlegefehler von Belägen.</p> <p>Anhand von Schadensbildern nennen sie mögliche Ursachen, bewerten diese und entwickeln Lösungsvorschläge zur Beseitigung der Fehler. Sie führen hierzu selbständig Versuche durch.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln punktuelle und großflächige Instandsetzungskonzepte.</p>	
Inhalte:	
<p>Herstellungs-, Verarbeitungs-, Einbaufehler Nachbehandlung Unverträglichkeit Verlegefehler Schadensaufnahme</p>	

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in (1. und 2. Stufe)			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ausbaufacharbeiter/-in			
Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)*)			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
5 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten			
7 Dämmen einer Heizungs- und Brauchwasseranlage		60	
8 Erstellen einer Trennwand		40	
9 Dämmen einer Produktenleitung		100	
10 Isolieren einer Rohrleitung für den Kälteschutz		80	
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in			
11 Ausbauen eines Kühlraumes			60
12 Kapseln einer Maschine			40
13 Dämmen einer Lüftungsleitung für den Brandschutz			80
14 Einbauen einer abgehängten Decke			40
15 Sanieren der Dämmung einer Fernwärmeleitung			60
Insgesamt 880	320	280	280

*) Siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 7: Dämmen einer Heizungs- und Brauchwasseranlage	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Dämmung des Leitungssystems für eine Heizungs- und Brauchwasseranlage unter Beachtung grundlegender Zusammenhänge der Wärmelehre und des Wärmeschutzes. Sie unterscheiden, bewerten und wählen Dämmstoffe, Materialien für die Ummantelung sowie die erforderlichen Befestigungsmittel aus.</p> <p>Vorgaben von Regelwerken werden bei der Bemessung der Dämmstoffdicke berücksichtigt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erstellen Aufmaßskizzen und zeichnen Durchdringungen von Ummantelungen in Ansichten und Abwicklung. Sie nutzen Tabellen für die Bemessung der Dämmstärken sowie bei der Durchführung von Mengenermittlungen.</p>	
Inhalte:	
<p>Dämmstoffe für haustechnische Anlagen Ummantelung, Aufriss, Abwicklung Schrauben, Stecknieten, Kleber, Bindedraht Wärmeinhalt, Wärmedehnung, Wärmeübertragung Wärmedurchgang Dämmschichtdicke Aufmaß Isometrie Durchdringungen</p>	

Lernfeld 8: Erstellen einer Trennwand	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen eine leichte Trennwand, wählen entsprechend den planerischen Vorgaben den Schichtaufbau der Konstruktion aus, beschreiben grundlegende Montageabläufe, Arbeitsregeln und den Geräteeinsatz. Auf der Basis zeichnerischer und planerischer Vorgaben werden Mengenermittlungen mit Hilfe von Tabellen zur Materialermittlung und unter Verwendung von Produktinformationen durchgeführt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler fertigen Ausführungs- und Detailzeichnungen an, die den konstruktiven Schichtaufbau erkennen lassen.</p>	
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Metall-Ständerwerk Gipsbaustoffe Befestigungs- und Verbindungsmittel Anschlussdichtungen Wärme-, Schall-, Brandschutz Hohlraumdämpfung Verarbeitungsvorschriften Ecken, Anschlüsse Wandschnitt 	
Lernfeld 9: Dämmen einer Produktenleitung	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Konstruktion einer Wärmedämmung für eine Produktenleitung. Sie wählen die geeigneten Baustoffe unter Berücksichtigung ihrer Materialeigenschaften sowie der objekt- und umgebungsbezogenen Anforderungen aus. Sie planen die Durchführung aller Arbeitsschritte vom Aufmaß über das Vorrichten der Bleche bis hin zur Montage der Dämmung am Objekt. Die Vorschriften für die Lagerung von Rest- und Wertstoffen werden von den Schülerinnen und Schülern berücksichtigt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Planung mit Hilfe von Detailzeichnungen. Sie erstellen Zeichnungen von Blechbauteilen in Ansichten und Schnitten. Für die Ermittlung des Materialbedarfs nutzen sie selbst erstellte Aufmaßskizzen und führen eine Kalkulation der Erstellungskosten durch.</p>	
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dämmstoffe für den technischen Wärmeschutz Ummantelungen, Aufriss, Abwicklung Unterkonstruktionen Distanzringe Schrauben, Nieten, Schlösser, Stahlbandagen, Bindedraht Bogen, Hauptrohr, Stützen Schiebenah Abdichtungen, Regenabweiser Arbeitsregeln Materialbedarf Lohn-, Materialkosten 	

Lernfeld 10: Isolieren einer Rohrleitung für den Kälteschutz**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung einer Isolierung für ein kaltgehendes Rohrleitungssystem. Sie bedenken die physikalischen Besonderheiten des Kälteschutzes und treffen die Baustoffauswahl unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse. Sie unterscheiden verschiedene Objektdetails und ihre besonderen Konstruktionsprobleme und entwickeln Detaillösungen, vor allem für die Ausbildung von Endstellen und die Dämmung von Kappen.

Die Schülerinnen und Schüler vollziehen die erforderlichen handwerklichen Arbeitsschritte gedanklich nach. Sie beachten dabei, dass bei der Ausführung von Kälteisolierungen besondere Sorgfalt zu üben ist, um Undichtigkeiten in Bezug auf Wasserdampfdiffusion und Luftströmung zu vermeiden.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Konstruktionsskizzen und führen Mengenermittlungen durch.

Inhalte:

Dämmstoffe für den Kälteschutz
Diffusionshemmende Stoffe, Dampfbremse
Ummantelung, Aufriss, Abwicklung
Befestigungsmittel
Kleber, Dichtungsmassen
Korrosion, Korrosionsschutz
Aufbau
Montage, Arbeitstechnik
Endstelle, Kappenausbildung

Lernfeld 11: Ausbauen eines Kühlraumes**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler vollziehen den Ausbau eines Kühlraumes gedanklich nach. Sie legen die Aufgaben fest, die ein Kühlraum zu erfüllen hat, und treffen die Baustoffauswahl unter Beachtung der Anforderungen an Kälteisolierungen.

Sie bestimmen den Schichtaufbau des Dämmsystems und beschreiben grundlegende Montageabläufe, Arbeitsregeln sowie den Geräteeinsatz.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Kriterienkatalog zur Beurteilung des Arbeitsprozesses und der Arbeitsergebnisse, wobei typische Schwachstellen und mögliche Verarbeitungsfehler thematisiert werden. Der Aufbau der Dämmung wird anhand von Detailskizzen dokumentiert.

Inhalte:

Platten, Großtafeln
Voranstrich
Heißbitumenschicht, Glasvliesbitumenbahn, Aluminiumfolie
Kleber
Fugenausbildung
Ecken, Anschlüsse
Türanschlag, Türschwelle
Wand-, Deckenschnitt

Lernfeld 12: Kapseln einer Maschine**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln die Konstruktion einer Kapsel als Schutzmaßnahme gegen die Lärmentwicklung einer Maschine. Sie kennen grundlegende technische Möglichkeiten der Schallpegelminderung durch Kombination von schalldämmenden und schalldämpfenden Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Auswahl der Materialien vor und planen den Konstruktionsaufbau sowie die Ausführung von Öffnungen und Anschlüssen.

Inhalte:

Schallarten
Schallübertragung, Schalldämmung, Schalldämpfung
Profilrahmen
Federnde Elemente
Entdröhnungsmittel
Schwingungsdämpfer
Biegeeweiche Schalen, Lochbleche
Öffnungen, Anschlüsse
Bemessung

Lernfeld 13: Dämmen einer Lüftungsleitung für den Brandschutz**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler konstruieren eine Brandschutzdämmung für einen Stahlblechkanal. Sie kennen die Grundlagen des Brandschutzes und die Anforderungen an Lüftungsanlagen in Abhängigkeit von Gebäudeart und -nutzung. Sie wählen Materialien aus und planen den konstruktiven Aufbau. Die Verarbeitungsschritte werden von ihnen unter Beachtung der erforderlichen Werkzeuge festgelegt, Querschnitte gezeichnet und Mengen ermittelt.

Inhalte:

Brandverhalten, Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen
Mineralwolle, Fibersilikatplatten
Gipsfaserplatte
Spritzisolierung
Abschottungen
Montageablauf, Verarbeitungsvorschriften
Arbeits-, Schutzgerüst

Lernfeld 14: Einbauen einer abgehängten Decke**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen eine geschlossene Unterdecke unter Berücksichtigung der Aufgaben von Decken, des Konstruktionsaufbaus, der Befestigung der Unterkonstruktion am tragenden Bauteil, der Anschlüsse an Wände sowie der bauphysikalischen Anforderungen.

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben grundlegende Montageabläufe. Das Aufstellen der Leitern bzw. Arbeitsgerüste wird unter Beachtung der Herstellervorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften geplant.

Auf der Basis zeichnerischer und planerischer Vorgaben werden das Flächengewicht und der Materialbedarf ermittelt.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Ausführungs- und Detailzeichnungen zum Deckenaufbau und zu den Wandanschlüssen an.

Inhalte:

Metallprofile

Dübel

Abhängesysteme

Korrosionsschutz

Loch-, Schlitzplatte

Deckenbekleidung

Wandanschluss

Einbauteile

Schnellbau-, Bock- und Fahrgerüst

Baustoffbedarf, Verschnitt

Deckenaufbau, Wandanschluss, Schattenfuge

Lernfeld 15: Sanieren der Dämmung einer Fernwärmeleitung**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler erkennen den schadhafte Aufbau einer nicht mehr funktionsfähigen Isolierung für eine oberirdische Fernwärmeleitung. Sie führen alle Planungsschritte zu deren Sanierung durch. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen entwickeln sie ein wärmebrückenfreies Dämmsystem und wählen Materialien des Oberflächenschutzes aus.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Arbeitsschritte einschließlich Demontage und Entsorgung der vorhandenen Isolierung. Hierbei beachten sie besonders die Regeln für den Umgang mit Stäuben.

Sie dokumentieren ihre Planung durch Ausführungsskizzen und ermitteln den Materialbedarf unter Verwendung von isometrischen Aufmaßskizzen.

Inhalte:

Rohrleitungsdämmstoffe

Blechbekleidung

Hilfsstoffe

Baustoffbedarf

Wärmestromdichte, Oberflächentemperatur

Atemschutz

Entsorgung

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbauarbeiter/-in im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur/-in (1. und 2. Stufe)			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ausbauarbeiter/-in Berufsbreite Grundbildung (alle Berufe)*			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
5 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
Ausbauarbeiter/-in, Schwerpunkt Trockenbauarbeiten			
7 Bauen einer Raumtrennwand		80	
8 Sanieren einer Außenwand		60	
9 Bauen einer Bürotrennwand		80	
10 Einbauen einer abgehängten Decke		60	
Trockenbaumonteur/-in			
11 Ausbauen eines feuchtebelasteten Raumes			100
12 Einbauen einer Sonderdecke			80
13 Ausbau eines Dachgeschosses			100
Insgesamt 880	320	280	280

*) Siehe Berufliche Grundbildung

Lernfeld 7: Bauen einer Raumtrennwand	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:	
Die Schülerinnen und Schüler planen eine Einfachtrennwand unter Berücksichtigung aller Baustoffe für Beplankung, Unterkonstruktion einschließlich der Befestigungs- und Verbindungsmittel mit ihren Eigenschaften, Aufgaben und Einsatzbereichen.	
Die Schülerinnen und Schüler legen die Aufgaben der Trennwand fest, wählen den Schichtaufbau der Konstruktion aus, beschreiben grundlegende Montageabläufe, Arbeitsregeln und den Geräteeinsatz unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.	
Auf der Basis zeichnerischer und planerischer Vorgaben werden Mengenermittlungen mit Hilfe von Tabellen und unter Verwendung von Produktinformationen durchgeführt.	
Die Schülerinnen und Schüler fertigen Ausführungs- und Detailzeichnungen an, die den konstruktiven Schichtaufbau erkennen lassen.	
Inhalte:	
Holz-, Metallprofile	
Gips, Gipsbaustoffe	
Zargen	
Anschlussdichtungen	
Riegel-, Ständerbauweise	
Ecke, Anschluss	
Fugenausbildung	
Grundriss, Wandquerschnitt	
Schräge Parallelprojektion	

Lernfeld 8: Sanieren einer Außenwand**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln für eine Altbauaußenwand unter Beachtung bauphysikalischer Regeln eine Sanierungskonzeption. Sie wählen die Dämm-, Dicht-, Sperr- und Beplankungsmaterialien aus und erarbeiten Lösungen für ihren Einbau.

Die Schülerinnen und Schüler beachten Maßnahmen, wie der Anfall von Stäuben bei den Sanierungsmaßnahmen gemindert werden kann und der Abbau, die Sortierung, Lagerung und Entsorgung durchgeführt werden sollen.

Auf der Basis zeichnerischer und planerischer Vorgaben werden wärmebedingte Längenänderungen, Bekleidungsflächen und das Flächengewicht von Außenwänden unter Nutzung von Tabellen berechnet. Ausreichender Wärmeschutz der Außenwand wird mit Hilfe von Formblättern nachgewiesen. Unter Einbeziehung von Bestandszeichnungen werden Ausführungs- und Detailzeichnungen erstellt.

Inhalte:

Dämmstoffe, ökologische Bewertung

Dampfbremse, Anstrich

Außenwandbekleidung

Wand-Trockenputz, Vorsatzschale

Wärmedurchgang

Tauwasser

Gefahrstoffe

Wandschnitt

Lernfeld 9: Bauen einer Bürotrennwand**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen den Bau einer Trennwand unter Beachtung der Fußbodenkonstruktion, der Stabilität der Wände, der grundsätzlichen Probleme des Brand- und Schallschutzes sowie der Ausführung der Anschlussdetails unter Beachtung der Regelwerke. Sie beschreiben die Montageabläufe unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Materialbedarf, Materialkosten und das Flächengewicht der gewählten Konstruktionen mit Hilfe von Produktinformationen sowie zeichnerischer und planerischer Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Wandanschlussdetailzeichnungen unter Beachtung der Brand- und Schallschutzanforderungen sowie der statischen Vorgaben.

Inhalte:

Estrich

Vorgefertigte Bauteile

Doppelständerwand

Wanddecke, Wandanschluss

Bewegungsfugen, Kantenschutzleisten, elastisches Fugenmaterial

Stabilität

Schallschutz, Brandschutz, Strahlenschutz

Verschnitt

Kostenermittlung

Lernfeld 10: Einbauen einer abgehängten Decke	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln für eine geschlossene Unterdecke oder Deckenbekleidung eine Ausführung unter Berücksichtigung der Aufgaben von Decken, des Konstruktionsaufbaus, der Befestigung der Unterkonstruktion am tragenden Bauteil, der Anschlüsse an Wände sowie der bauphysikalischen Anforderungen.</p> <p>Bei der Auswahl der Unterkonstruktion bzw. Befestigungsmittel wird ein ausreichender Korrosionsschutz beachtet.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die grundlegenden Montageabläufe, das Aufstellen der Leitern bzw. Arbeitsgerüste unter Beachtung der Herstellervorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften.</p>	
Inhalte:	
<p>Holz-, Metallprofil Dübel Abhängesysteme Korrosionsschutz Loch-, Schlitzplatte Deckenbekleidung, Unterdecke Brandschutz Einbauteile Schnellbau-, Bock-, Fahrgerüst Verlegeplan Deckenaufbau, Wandanschluss, Schattenfuge Aufmaßskizze</p>	

Lernfeld 11: Ausbauen eines feuchtebelasteten Raumes	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Lösungen für den Komplettausbau eines feuchtebelasteten Raumes im Bestand. Hierzu gehören der Einbau von Türen, Festverglasungen, Trag- und Befestigungssysteme, Sanitärwände, Vorwandinstallationswände, Ummantelungen und Abschottungen sowie Böden mit Installationsführung. Dazu analysieren die Schülerinnen und Schüler die Eigenschaften der Einbaumaterialien bzw. Einbausysteme hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit und beurteilen die zu erstellenden Konstruktionen hinsichtlich Schall-, Feuchte- und Brandschutz.</p> <p>Für die Verarbeitung eventuell gesundheitsgefährdender Stoffe werden Schutzmaßnahmen beachtet. Auf der Basis planerischer Vorgaben führen sie die rechnerische und zeichnerische Bodeneinteilung durch und ermitteln den Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verwenden Montageanleitungen und dokumentieren die Arbeitsschritte. Sie ermitteln die statischen Anforderungen von Einbauteilen und Konstruktionen.</p>	
Inhalte:	
<p>Türblatt, Brandverglasung Hohlwanddübel Installationswand Wandhängelast Abdichtung Installationsdurchführung Hohlraumböden Kalkulationstabelle Boden-, Wandschnitt</p>	

Lernfeld 12: Einbauen einer Sonderdecke**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen Konstruktionen und Systeme der Unterdecken hinsichtlich ihrer bauphysikalischen Eigenschaften und Gestaltungsmöglichkeiten. Sie wählen einen geeigneten Deckentyp aus und überprüfen, ob die Anforderungen erreicht werden. Bei der Auswahl der Unterkonstruktion berücksichtigen sie Deckenaufbau, Decklage, Baustellengegebenheiten sowie den Einbau von Installationselementen.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Montagehinweise der Herstellerfirmen sowie den Unfallschutz bei der Festlegung und Beschreibung des Arbeitsablaufes. Die Berechnung des Flächengewichtes ist zur Auswahl der Verankerungselemente erforderlich. Sie legen das Abhängesystem fest und dimensionieren die Abhänger.

Die Schülerinnen und Schüler entwerfen die Deckeneinteilung zeichnerisch und rechnerisch unter Beachtung gestalterischer Kriterien und einzubauender Installationen. Sie erstellen Perspektiven der Deckenunterseite als Arbeitsgrundlage.

Inhalte:

Akustik-, Kühldecke
Abhänger, Tragschiene
Einlege-, Schubmontage
Rasterdecke, Paneeldecke, Lamellendecke, Bandrasterdecke
Raumakustik, Nachhallzeit
Elektro-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Beleuchtungssystem
Spannungsermittlung
Verlegeplan
Parallelperspektive
Abwicklung, wahre Länge

Lernfeld 13: Ausbauen eines Dachgeschosses**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler stellen den verschiedenen Arten der Dachdämmungs- und Fertigteil ESTRICH-Systeme Vor- und Nachteile gegenüber. Sie berücksichtigen unter Beachtung der Bauvorschriften die Anforderungen hinsichtlich des Wärme-, Feuchte- und Brandschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Verwendbarkeit von Bekleidungen, Abschottungen und Verkofferungen und beschreiben die Wichtigkeit der Winddichtheit der Dachkonstruktion im Hinblick auf die Behaglichkeit im Rauminnen.

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Regeln zum schadensfreien Aufbau von Flach- und Steildachkonstruktionen. Sie prüfen die Notwendigkeit des konstruktiven und chemischen Holzschutzes beim Dachgeschossausbau.

Durch die zeichnerische Darstellung von Temperaturverläufen durch Außenbauteile ermitteln die Schülerinnen und Schüler die Innenwandoberflächentemperatur und den Frostbereich der Konstruktion.

Inhalte:

Holzplattenwerkstoff, Holzpaneele
Fertigteilestrich
Doppelboden
Dämmstoff-, Ausgleichsschüttung
Sparrendämmkonstruktion
Trittschallschutz
K-Wert, Dämmstoffdicke
Sd-Wert
Aufmaßskizze